

Informationen zur Kfz-Versicherung der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt

Stand 1. September 2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vor Antragstellung erhalten Sie von uns umfassende Unterlagen zum Versicherungsvertrag. Diese unterteilen sich in

- die Vertragsinformationen nach der Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV),
- die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB),
- die Informationen zum Datenschutz,
- die Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 DSGVO und
- die Information gem. Art. 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“).

Vertragsinformationen gemäß VVG-InfoV

Was sollten Sie über Ihren Versicherer wissen?

Öffentliche Versicherungen: Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt, Am Alten Theater 7, 39104 Magdeburg
Postanschrift: Postfach 391143, 39135 Magdeburg
Telefon 0391 7367-600, Telefax 0391 7367-465,
www.oesa.de, E-Mail: Service.magdeburg@oesa.de.
Ihre zuständige ÖSA-Vertretung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechtes;

Sitz: Magdeburg

Öffentliche Feuerversicherung : Registergericht Stendal HRA 22247

Vorstand: Dr. Detlef Swieter (Vorsitzender), David Bartusch, Rainer Bülow;

Vorsitzender der Aufsichtsräte: Hermann Kasten

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen.

Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den gesetzlich geforderten Informationsblättern zu Versicherungsprodukten. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherungen (AKB) sowie ggf. vereinbarte Sonderbedingungen.

Was kostet Sie Ihr Versicherungsschutz und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Die wesentlichen beitragsbestimmenden Merkmale für die Kfz-Versicherung sind der Fahrzeugtyp, der Wohnsitz des Halters, an dem Ihr Fahrzeug zugelassen ist sowie die individuellen Tarifmerkmale, wie z.B. die jährliche Kilometerleistung und die Personen, die das Fahrzeug nutzen. Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag. Dieser enthält die gesetzliche Versicherungssteuer. Sofern Sie einzelne selbständige Versicherungsverträge abgeschlossen haben, werden die Beiträge hierfür im Antrag gesondert ausgewiesen.

Die Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Versicherungsschein. Einzelheiten zu der Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtung können Sie Abschnitt C der AKB entnehmen.

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Unser Angebot einschließlich der dafür berechneten Beiträge ist bis zur Einführung eines neuen Tarifes in der Kfz-Versicherung gültig.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen, bzw. sofern wir Ihren Antrag für eine Kfz-Haftpflichtversicherung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns ablehnen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern Sie die in Abschnitt C.3 beschriebenen Zahlungsverpflichtungen einhalten.

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Autoschutzbrief für die in A.3.3 genannten Fahrzeuge und in der Kfz-Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung

zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt, Postfach 391143, 39135 Magdeburg, Telefax 0391 7367-465, E-Mail:Service.magdeburg@oesa.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag entspricht für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestand, 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen jährlichen Gesamtbeitrages. Zahlen Sie den Beitrag halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen halbjährlichen Gesamtbeitrages, bei vierteljährlicher Zahlweise 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrages und bei monatlicher Zahlweise 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrages. Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige Deckung gewährt worden ist, endet diese mit Eingang des Widerrufs bei uns gleichfalls.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Was sollten Sie zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?

Die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vor dem Ablauf kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zum 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Vertrag kann durch Sie oder uns zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z.B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z.B. nach einer Beitragserhöhung). Näheres zu diesen Kündigungsmöglichkeiten können Sie Abschnitt G der AKB entnehmen.

Wenn Sie schuldhaft falsche Angaben zu den individuellen Tarifmerkmalen, insbesondere zur vereinbarten Fahrleistung und zum Nutzerkreis des Fahrzeuges, machen, kann Ihnen eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 EUR drohen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte Abschnitt L.4 der AKB.

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Es gilt das deutsche Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß Abschnitt M der AKB.

Welches ist die Vertragssprache?

Die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit den Leistungen der ÖSA Versicherungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vermittler. Selbstverständlich steht Ihnen auch unsere Hauptverwaltung in Magdeburg zur Verfügung. Sie haben auch die Möglichkeit uns Ihr Anliegen per E-Mail online über www.oesa.de/beschwerdemanagement mitzuteilen.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

Telefon 0800 3696000 (kostenfrei) oder aus dem Ausland +49 30 20605899 (gebührenpflichtig)

Telefax 0800 3699000 (kostenfrei) oder aus dem Ausland +49 30 20605898 (gebührenpflichtig)

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon 0228 4108-0; Telefax 0228 4108-1550

(gebührenpflichtig)

www.bafin.de, poststelle@bafin.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

AKB 2020

Stand 01. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Vertragsinformationen gemäß VVG-InfoV	1
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung	2
AKB 2020	2
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)	3
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	3
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	3
A.1.1 Was ist versichert?	3
A.1.2 Wer ist versichert?	3
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	3
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	3
A.1.5 Was ist nicht versichert?	3
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	4
A.2.1 Was ist versichert?	4
A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?	4
A.2.3 Wer ist versichert?	5
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	5
A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?	5
A.2.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	7
A.2.7 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	7
A.2.8 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?	7
A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	7
A.3.1 Was ist versichert?	7
A.3.2 Wer ist versichert?	7
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge	7
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	7
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall	7
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl innerhalb einer Entfernung von 50 km	7
A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	7
A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung	8
A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	8
A.3.10 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?	8
A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	9
A.3.12 Verpflichtung Dritter	9
A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden	9
A.4.1 Was ist versichert?	9
A.4.2 Wer ist versichert?	9
A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	9
A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	9
A.4.5 Leistung bei Invalidität	9
A.4.6 Krankenhaustagegeld	9
A.4.7 Todesfallleistung	10
A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?	10
A.4.9 Fälligkeit	10
A.4.10 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person	10
A.4.11 Was ist nicht versichert?	10
A.5 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	10
A.5.1 Was ist versichert?	10
A.5.2 Wer ist versichert?	10
A.5.3 Versicherte Fahrzeuge	10
A.5.4 Versicherungssumme, Höchstzahlung	10
A.5.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	10
A.5.6 Was ist nicht versichert?	10
B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz	11
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	11
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	11
C Beitragszahlung	11
C.1 Zahlungsperiode	11
C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen	11
C.3 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages	11
C.4 Zahlung des Folgebeitrages	11
C.5 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	11
C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	12
D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges und Folgen einer Pflichtverletzung	12
D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeuges?	12

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten	12
D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	12
D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	12
E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	12
E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	12
E.1.1 Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall-Versicherung und Autoschutzbrief	12
E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	12
E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung	12
E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief	12
E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	12
E.1.6 Umweltschadenversicherung	13
E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	13
F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	13
G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeuges, Wagniswegfall	13
G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	13
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	13
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	13
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten	14
G.5 Zugang der Kündigung	14
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	14
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeuges zu beachten?	14
G.8 Wagniswegfall	14
H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	14
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	14
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	14
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	14
I Schadenfreiheitsrabatt-System	14
I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen	14
I.2 Ersteinstufung	15
I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0	15
I.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½, 1, 2, 3, 4 oder 5	15
I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufes der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	15
I.3 Jährliche Neueinstufung	16
I.3.1 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	16
I.3.2 Besserstufung bei Saisonkennzeichen	16
I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit den Klassen ½, 0 oder M oder Verträgen mit einer Sondereinstufung nach I.2.2	16
I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	16
I.3.5 Rabattschutz	16
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	16
I.4.1 Schadenfreier Verlauf	16
I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf	16
I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	16
I.6 Übernahme eines Schadenverlaufes	16
I.6.1 In welchen Fällen ist ein Schadenverlauf zu übernehmen?	16
I.6.2 In welchen Fällen kann ein Schadenverlauf übernommen werden?	16
I.6.3 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	17
I.6.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	17
I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufes	17
I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf	17
J Merkmale zur Beitragsberechnung	17
J.1 Art, Verwendung und Beschaffenheit des Fahrzeuges	17
J.2 Weitere Tarifmerkmale	17
J.2.1 Ein- oder Zweifamilienhaus / Eigentumswohnung / Garage	17
J.2.2 Fahrleistung	17
J.2.3 Alter des Versicherungsnehmers	17
J.2.4 Fahrzeugnutzung	17
J.2.5 Fahrzeugalter bei Erwerb	18
J.2.6 Abweichender Halter	18
J.2.7 Beitragszahlung	18
J.2.8 Branche	18
K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	18
K.1 Typklasse	18
K.2 Regionalklasse	18
K.3 Alter des Versicherungsnehmers und des jüngsten Nutzers	18
K.4 Tarifänderung	18
K.5 Wirksamkeitsvoraussetzung	18
K.6 Kündigungsrecht	18
K.7 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung	18

K.8 Änderung der Tarifstruktur	18
L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes	18
L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabattes	18
L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	18
L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	18
L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	18
L.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeuges	18
M Gerichtsstände	18
N Bedingungsänderung	19
N.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?	19
N.2 Wirksamkeitsvoraussetzung	19
O Sanktionsklausel	19
Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	19
1 Pkw	19
2 Krafträder und Leichtkrafträder	20
3 Campingfahrzeuge	20
4 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Verkaufsfahrzeuge, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht), Krankenwagen, Stapler (nur Kfz-Haftpflicht), Leichenwagen	21
Anhang 2 Tabellen zu den Typklassen	21
1 Kfz-Haftpflichtversicherung	21
2 Vollkaskoversicherung	21
3 Teilkaskoversicherung	21
Anhang 3 Tabellen zu den Regionalklassen	22
1 Pkw	22
2 Krafträder	22
3 Lieferwagen	22
4 Landwirtschaftliche Zugmaschinen	22
Anhang 4 Art und Verwendung von Fahrzeugen	22
1 Zwei-, drei- und vierrädrige Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	22
2 Zwei- und dreirädrige Fahrzeuge mit amtlichem Kennzeichen	22
3 Busse	22
4 Campingfahrzeuge	23
5 Gefahrgutbeförderung	23
6 Gewerblicher Güterverkehr	23
7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger	23
8 Leasingfahrzeuge	23
9 Lieferwagen	23
10 Lkw	23
11 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen	23
12 Mietwagen	23
13 Milchtankwagen	23
14 Oldtimer-Schlepper	23
15 Pkw	23
16 Quads	23
17 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	23
18 Selbstfahrervermietfahrzeuge	23
19 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	23
20 Stapler	23
21 Taxen	23
22 Wechselaufbauten	23
23 Werkverkehr	23
24 Zugmaschinen	23
Anhang 5 Leistungsübersicht Kfz-Versicherung	24
Informationen zum Datenschutz	24
Information der informa HIS GmbH	25
Information der Infoscore Consumer Data GmbH	26

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist mitversichert:

- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.5)

Mit Ausnahme der Umweltschadenversicherung werden diese Versicherungen als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Außerdem können Sie mit uns, je nach Leistungsumfang, folgendes vereinbaren:

- Basis-Tarif
 - Kfz-HaftpflichtBasis
 - TeilkaskoBasis
 - VollkaskoBasis
- Sicherheit
 - Kfz-HaftpflichtSicherheit
 - TeilkaskoSicherheit
 - VollkaskoSicherheit
- Plus (A.2.2.3)
 - TeilkaskoPlus
 - VollkaskoPlus
- E-VollkaskoPlus (A.2.2.4)
- Rabattschutz (I.3.5)

Die Leistungsbeschränkungen des Basis-Tarifes sind in den Versicherungsbedingungen an der jeweiligen Stelle beschrieben. Der Basis-Tarif gilt nur für Pkw.

Einen Überblick zum jeweiligen Umfang des Versicherungsschutzes finden Sie in der Leistungsübersicht im Anhang 5.

Die AKB gelten für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge, die gemäß der Fahrzeugzulassungsverordnung ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das nächste Versicherungsjahr beginnt am 1. Januar des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Person (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.

Sprechen wir in Ihren Versicherungsbedingungen vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug (Kraftfahrzeug oder Anhänger) gemeint.

Auf Ihren Vertrag zur Kfz-Versicherung wenden wir deutsches Recht an. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeuges

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deshalb Schadenersatzansprüche gegen Sie oder uns geltend gemacht werden.

Wir regulieren aufgrund der Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechtes. Der Gebrauch des Fahrzeuges umfasst neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Schadenersatz für begründete Ansprüche leisten wir in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren. Wir dürfen alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abgeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden. Voraussetzung ist, dass für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauches von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Automatisiertes und autonomes Fahren

A.1.1.6 Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch den Gebrauch des Fahrzeuges, wenn versagende oder fehlerhafte Systeme zum automatisierten oder autonomen Fahren ursächlich sind.

Mitversicherung fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.7 Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines von einem gewerbmäßigen Vermieter vorübergehend angemieteten, versicherungspflichtigen Pkws, Krafttrads oder Campingfahrzeuges auf einer Reise im Ausland verursachen.

Dies gilt nur, wenn sich Ihre Haftpflichtversicherung auf ein jeweils als Pkw, Krafttrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder Campingfahrzeug zugelassenes Fahrzeug zur Eigenverwendung bezieht.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 Satz 1 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit über eine für das gemietete Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Die Mallorca Police gilt im Basis-Tarif nicht.

AutoPlus – Kfz-Haftpflichtversicherung mit Autoschutzbrief

A.1.1.8 Sie können Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung durch den Abschluss eines Autoschutzbriefes nach A.3 erweitern.

Zusätzlich zur AutoPlus können Sie den Rabattschutz nach I.3.5 abschließen.

Dies gilt nicht für den Basis-Tarif.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeuges,
- den Eigentümer des Fahrzeuges,
- den Fahrer des Fahrzeuges,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeuges tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeuges,
- berechtigte Insassen (siehe A.4.2.3), soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadeneignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadeneignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

Veränderung des Geltungsbereiches

A.1.4.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann sich der Versicherungsschutz auch auf weitere Gebiete erstrecken. Für den erweiterten Geltungsbereich gilt hinsichtlich des Versicherungsumfanges A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeuges

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeuges.

Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder

- geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeuges.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeuges üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung (z.B. mit Bus oder Taxi) dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeuges zum Zwecke des persönlichen Gebrauches üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeuges zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeuges verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten unter A.2.1.2.1 aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeuges sind ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- Alle Teile, die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden.
- Alle Teile, die nachträglich in das Fahrzeug eingebaut oder nachträglich durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden. Die Entschädigung ist auf maximal 5.000 EUR pro Schadenfall beschränkt. Der über diesen Betrag hinausgehende Mehrwert ist nur mitversichert, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbart haben.
- Alle Teile, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.
- Alle außerhalb des Fahrzeuges unter Verschluss gehaltenen Teile wie zum Beispiel:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze
- Die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel, wenn sie unter Verschluss gehalten werden.
- Die für die Nutzung eines fest eingebauten Navigationsgerätes erforderliche CD/DVD, wenn das Navigationsgerät selbst durch Beschädigung unbrauchbar oder gestohlen wird.
- Spezialaufbauten/-ausrüstungen
 - Die Entschädigung für Spezialaufbauten/-ausrüstungen ist auf maximal 5.000 EUR pro Schadenfall beschränkt. Der über diesen Betrag hinausgehende Mehrwert ist nur mitversichert, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbart haben.
 - Handelt es sich bei Ihrem Fahrzeug nicht um ein Fahrzeug mit der Aufbauart Kipper, offener Kasten, geschlossener Kasten oder Plane und Spriegel, ist die Sonderausstattung/-ausrüstung bereits aufgrund der Einstufung in die Aufbauart „Sontige“ mitversichert. In diesem Fall gilt die Beschränkung auf 5.000 EUR nicht.
- GPS-Spurführungssysteme bei landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen

In Erweiterung zu a) und b) sind mobile Komponenten mitversichert. Sofern sie sich am Fahrzeugäußeren befinden, jedoch nur, wenn sie mit einer vom Hersteller vorgesehenen Schließvorrichtung ausgestattet sind und das System so gegen Entwendung gesondert gesichert ist.

Wir ersetzen sowohl die Hardware, als auch die Lizenzen. Bei Entwendung ist die Entschädigung auf 15.000 EUR pro Schadenfall begrenzt. Wir nehmen einen der Laufzeit der Lizenzen entsprechenden Abzug (neu für alt) vor. Als mobile Komponenten zählen jedoch keine Geräte wie z.B. Smartphones, Laptops oder Tablets.

In Abweichung zu A.2.1.2.1. b gilt die Beschränkung auf 5.000 EUR pro Schadenfall bei festverbauten Komponenten von GPS-Spurführungssystemen nicht.

Nach a bis i mitversicherte Fahrzeug- und Zubehörteile sowie Spezialaufbauten/-ausrüstungen sind auch während einer Reparatur mitversichert.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.2 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind. Hierzu gehören insbesondere nicht mit dem Fahrzeug fest verbundene Sachen, wie z.B. Reisegepäck, Bekleidung, Ton- und Datenträger jeglicher Art mit Ausnahme der in A.2.1.2.1g genannten Datenträger, Mobiltelefone und mobile Multimedia- und Navigationsgeräte (auch bei Verwendung einer Halterung), Ladestationen von Elektrofahrzeugen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

In der Teilkasko besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in den nachfolgenden Fällen:

Diebstahl und Raub

a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeuges aufgrund räuberischer Erpressung.

Wann ist die Unterschlagung versichert?

b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Wann ist unbefugter Gebrauch versichert?

c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Kein unbefugter Gebrauch ist es, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu den Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Lawinen, Erdrutsch, Erdfall

A.2.2.1.4 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Erdrutsch und Erdfall. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende große Eis- oder Schneemassen. Unter einem Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen zu verstehen. Ein Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.5 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung ersetzen wir nur, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Abweichend zu Satz 1 ist im Basis-Tarif nur der Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr 1 des Bundesjagdgesetzes (z.B. Reh, Wildschwein) versichert.

Bruch der Verglasung

A.2.2.1.6 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir auch die Kosten für die Umweltplakette sowie anfallende Kalibrierungskosten. Leuchtmittel werden nur ersetzt, wenn diese im Zusammenhang mit einem weiteren Glasbruchschaden beschädigt werden.

Folgeschäden darüber hinaus sind nicht versichert.

A.2.2.1.7 Ist statt des Glasaustausches eine Glasreparatur möglich und entscheiden Sie sich für eine fachgerechte Reparatur, verzichten wir auf eine ggf. vereinbarte Selbstbeteiligung. Dies setzt voraus, dass Sie uns vor der Reparatur informieren und das weitere Vorgehen mit uns abstimmen müssen. Wir wählen die Werkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird und tragen die Kosten.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.8 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeuges durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Akkumulator (Akku) und Anlasser). Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 1.500 EUR je Schadenereignis begrenzt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssysteme). Folgeschäden darüber hinaus sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.1.9 Versichert sind Schäden durch Tierbiss (z.B. durch einen Marder) an Kabeln, Schläuchen und Leitungen. Die Höchstentschädigung für Folgeschäden ist auf 3.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Beim Basis-Tarif ist diese Leistung ausgeschlossen.

Austausch von Schlössern nach Einbruch / Raub

A.2.2.1.10 Wir ersetzen die Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern, sowie der dazugehörigen Schlüssel, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahles – nicht aus dem Fahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden.

Beim Basis-Tarif ist diese Leistung ausgeschlossen.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

In der Vollkasko besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Versichert sind auch Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugesoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff) verursacht wurde.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z.B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeuges, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges entstehen, gelten nicht als Unfallschäden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Bei Hackerangriffen auf Ihr Fahrzeug gilt: Versichert sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriffes. Nicht als unmittelbarer Angriff gilt, wenn ein Hacker den Server oder die digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens angreift (z.B. Hackerangriff gegen den Server des Fahrzeugherstellers). Dies gilt auch dann, wenn sich dieser Angriff mittelbar auf die Funktion Ihres Fahrzeuges auswirkt.

Transport auf einem Schiff

A.2.2.2.4 Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- a das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- b das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- c das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Havarie Grosse). Mitversichert sind darüber hinaus Aufwendungen, die Sie nach dem Prinzip der Havarieverteilung anteilig am Schaden fremder Fahrzeuge zu tragen haben, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen.

Dagegen geht Ihr Anspruch auf die Ihnen zustehende Vergütung aus dem Havarie-Grosse-Verfahren auf uns über.

A.2.2.2.5 Zusätzlich zur Vollkasko können Sie den Rabattschutz nach I.3.5 abschließen.

Dies gilt nicht für den Basis-Tarif.

A.2.2.3 Welche Leistungserweiterungen bietet die KaskoPlus?

Versichern Sie einen Pkw, können Sie die Leistungen der Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung durch Abschluss einer TeilkaskoPlus bzw. VollkaskoPlus erweitern.

Dies gilt nicht für den Basis-Tarif.

Voraussetzung für den Abschluss

A.2.2.3.1 Voraussetzung für den Abschluss einer KaskoPlus ist, dass Sie eine AutoPlus bei uns abgeschlossen haben.

Leistungserweiterungen durch Abschluss der KaskoPlus

Mitversicherte Teile

A.2.2.3.2 In Erweiterung zu A.2.1.2.1b und h ist die Entschädigung für Spezialaufbauten/-ausrüstungen sowie nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, insgesamt auf maximal 10.000 EUR pro Schadenfall beschränkt.

Neupreisentschädigung

A.2.2.3.3 In Erweiterung zu A.2.5.1.2 erstatten wir bei Pkw, sofern die übrigen in A.2.5.1.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, den Neupreis des Fahrzeuges, wenn der Schaden in den ersten 24 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeuges eingetreten ist.

Kaufwertentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen

A.2.2.3.4 Bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges erstatten wir bei Pkw, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, in den ersten 18 Monaten nach deren Zulassung auf Sie den Kaufwert des Fahrzeuges. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges wird abgezogen.

Kaufwert ist der durch einen von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen ermittelte Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tag der erstmaligen Zulassung auf Sie. Berücksichtigt wird dabei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens.

Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den Kaufpreis, den Sie für das Fahrzeug gezahlt haben.

Im Schadenfall müssen Sie uns auf Verlangen den Kaufvertrag für das Fahrzeug vorlegen.

Wertminderung

A.2.2.3.5 Wenn das Fahrzeug aufgrund eines Unfalles (A.2.2.2.2), einer mut- oder böswilligen Handlung (A.2.2.2.3) oder eines Zusammenstoßes mit einem Tier (A.2.2.1.5) beschädigt wird und die für die Reparatur erforderlichen Kosten mehr als 1.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) betragen, zahlen wir zusätzlich zu der Entschädigung nach A.2.5 eine Wertminderung in Höhe von 5 % der Reparaturkosten. Die Entschädigung ist auf 2.500 EUR begrenzt.

Ist der Schaden nach Ablauf des vierten Jahres nach der Erstzulassung eingetreten, erstatten wir keine Wertminderung.

Eigene mitgeführte Gegenstände

A.2.2.3.6 Abweichend zu A.2.1.2.2 sind folgende Gegenstände, die Sie und berechnete Insassen des Fahrzeuges für den persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise im Fahrzeug mit sich führen, mitversichert:

- Kleidung und Accessoires (z.B. Jacken, Brillen, Handtaschen, Sportkleidung),
- Reisegepäck,
- Sportequipment.

Voraussetzung ist, dass die Gegenstände aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Pkw verursacht hat. Versicherungsschutz gegen Entwendung besteht nur, wenn sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Entwendung im verschlossenen Innen- oder Kofferraum befunden haben.

Die Höchstentschädigung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert, jedoch begrenzt auf 1.000 EUR. Nicht versichert sind:

- Ton- und Datenträger jeglicher Art,
- Mobiltelefone und mobile Multimedia- und Navigationsgeräte (auch bei Verwendung einer Halterung),
- Wertsachen (z.B. Ausweisdokumente, Bargeld, Urkunden, Schmuck, Kunstgegenstände) und
- gewerblich genutzte Gebrauchsgegenstände.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern Sie keine oder keine vollständige Leistung von Dritten (z.B. Hausratversicherung) erlangen können.

Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug

A.2.2.3.7 Bei Abschluss einer VollkaskoPlus sind abweichend von A.2.2.2.2 Schäden an dem Zugfahrzeug, die zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen entstehen, mitversichert.

Ersatz von Sportgeräten

A.2.2.3.8 Bei Abschluss einer VollkaskoPlus sind Sportgeräte, die mit hierfür vorgesehenen Haltevorrichtungen außen am Pkw angebracht sind, gegen Beschädigung und Zerstörung im Rahmen eines den Pkw betreffenden Unfalles nach A.2.2.2.2 mitversichert. Die Höchstentschädigung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert, jedoch begrenzt auf 1.000 EUR.

Eigenschäden

A.2.2.3.9 Abweichend zu A.1.5.6 leisten wir bei Abschluss einer VollkaskoPlus auch für solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von einem berechtigten Fahrer durch den Gebrauch des bei uns versicherten Pkw im öffentlichen Verkehrsraum oder auf Ihrem privaten Grundstück an folgenden Sachen entstehen (Eigenschäden):

- an anderen Pkw, die auf Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner zugelassen und auf Sie als Versicherungsnehmer bei uns versichert sind;
- an Ihnen gehörenden Gebäuden sowie Grundstückbestandteilen, die zu Ihrem Grundstück gehören (z.B. bei Beschädigung an Ihrem Garagentor oder Zaun) und die auf Sie als Versicherungsnehmer bei uns versichert sind.

Wir leisten nicht für dadurch entstehende Folgeschäden (z.B. Wertminderung, Mietwagenkosten/Nutzungsausfall und sonstige Ausfallkosten).

Die Höchstentschädigung ist der Wiederbeschaffungswert. Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beläuft sich auf 100.000 EUR. Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.10 wird für den Eigenschaden nicht erneut in Abzug gebracht.

Zur Behebung des Eigenschadens besteht kein Anspruch auf Leistungen nach A.2.2.3.2 bis A.2.2.3.8.

A.2.2.3.10 Zusätzlich zur VollkaskoPlus können Sie den Rabattschutz nach I.3.5 abschließen.

A.2.2.4 Welche Leistungserweiterungen bietet die E-VollkaskoPlus?

Versichern Sie einen Elektro- oder HybridPkw, können Sie die Leistungen der VollkaskoPlus durch Abschluss einer E-VollkaskoPlus erweitern.

Dies gilt nicht für den Basis-Tarif.

Voraussetzung für den Abschluss

A.2.2.4.1 Voraussetzung für den Abschluss einer E-VollkaskoPlus ist, dass Sie eine AutoPlus bei uns abgeschlossen haben.

Leistungserweiterungen durch Abschluss der E-VollkaskoPlus

A.2.2.4.2 Versichert sind die Leistungserweiterungen der KaskoPlus nach A.2.2.3.2 bis A.2.2.3.10.

Mobiles Ladegerät und fest installierte Ladestationen

A.2.2.4.3 Versichert ist in Erweiterung zu A.2.1.2.1 ein eigenes mobiles Ladegerät (tragbare Ladestation) für Elektro- und HybridPkw einschließlich des dazugehörigen Adapters sowie die eigene, fest installierte Ladestation, mit der der Akku Ihres Pkw geladen wird. Die Höchstentschädigung ist auf 3.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Ersatz für Schäden an der fest installierten Ladestation leisten wir nicht, soweit Sie hierfür Leistungen von einer anderen Schadenversicherung oder Dritten verlangen können. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 3 zur Leistung verpflichtet.

Induktionsladeplatte

A.2.2.4.4 Versichert sind in Erweiterung zu A.2.1.2.1 eigene Induktionsladeplatten für Elektro- und HybridPkw. Die Höchstentschädigung ist auf 1.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Ladekarte

A.2.2.4.5 Versichert sind in Erweiterung zu A.2.1.2.1 eigene Ladekarten für Elektro- und HybridPkw. Die Höchstentschädigung ist auf 100 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Kurzschlusschäden

A.2.2.4.6 In Erweiterung zu A.2.2.1.8 Satz 2 ist nach einem Kurzschlusschaden bei dem Ersatz von Aggregatschäden die Höchstentschädigung auf 20.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Überspannungsschäden durch Blitzschlag

A.2.2.4.7 Versichert sind Überspannungsschäden durch Blitzschlag. Die Entschädigungsleistung ist auf maximal 20.000 EUR pro Schadenfall begrenzt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssysteme). Folgeschäden darüber hinaus sind nicht versichert.

Tierbisschäden

A.2.2.4.8 In Erweiterung zu A.2.2.1.9 ist die Höchstentschädigung für Folgeschäden auf 20.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

All Risk Deckung für den Akku

A.2.2.4.9 Versichert ist der Akku Ihres Elektro- oder HybridPkws (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) über die in der Teilkasko (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) und über die in diesem Abschnitt A.2.2.4 beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust durch alle Ereignisse, denen der Akku ausgesetzt ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden:

- die auf einen der in A.2.8 beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen sind,
- soweit ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. bei Garantie),
- die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. bei Abnutzung, Verschleiß, durch Betriebszeit verursachte Leistungsminderung),
- die durch einen Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers verursacht sind,
- die durch chemische Reaktionen (z. B. Oxidation, Säure, Lauge) entstanden sind.

A.2.2.4.10 Zusätzlich zur E-VollkaskoPlus können Sie den Rabattschutz nach I.3.5 abschließen.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeuges, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.2.4.1 Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.2.4.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Veränderung des Geltungsbereiches

A.2.4.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwertes des Fahrzeuges. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.3.1.

Neupreisentschädigung für Pkw und Krafträder

A.2.5.1.2 Bei Pkw und Krafträdern erstatten wir den Neupreis nach A.2.5.1.7, wenn

- der Schaden innerhalb von 18 Monaten (im Basis-Tarif nur drei Monate) nach der Erstzulassung des Fahrzeuges eintritt und

- sich der Pkw oder das Kraftrad bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar von dem Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat und

- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges wird abgezogen.

Die Neupreisschädigung gilt nicht für geleaste Pkw. Hierfür gelten die Regelungen zur GAP-Versicherung (siehe A.2.5.2).

Als Neufahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen auf den Kfz-Hersteller oder -Händler zugelassen waren und zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie eine Laufleistung von nicht mehr als 100 km aufweisen.

Neupreisschädigung für ein fest eingebautes Navigationsgerät

A.2.5.1.3 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines fest eingebauten Navigationsgeräts ersetzen wir den Neupreis für ein gleichwertiges Gerät. Voraussetzung ist, dass das Gerät nicht älter als zwei Jahre ist (im Basis-Tarif nicht älter als drei Monate) und Sie die ursprüngliche Anschaffungsrechnung des Geräts einreichen.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

A.2.5.1.4 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.5 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen. Der Wiederbeschaffungswert kann nicht über dem Neuwert liegen.

A.2.5.1.6 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.7 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeuges in der Ausstattung des versicherten Fahrzeuges aufgewendet werden muss. Wenn der Typ des versicherten Fahrzeuges nicht mehr hergestellt wird, muss der Betrag eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden. Entscheidend für den Neupreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Entsorgungs-, Zulassungs- und Überführungskosten bei Pkw

A.2.5.1.8 Wenn bei Zerstörung eines Pkw aus den verbleibenden Rest- und Altteilen kein Veräußerungswert gemäß A.2.5.9.2 zu erzielen ist, übernehmen wir die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeuges.

A.2.5.1.9 Können Sie nach A.2.5.1.2 die Erstattung des Neupreises verlangen, ersetzen wir darüber hinaus die Kosten für die Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeuges. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.

Beim Basis-Tarif ist diese Leistung ausgeschlossen.

A.2.5.2 GAP-Versicherung

Welche Leistungen erhalten Sie aus der GAP-Versicherung?

A.2.5.2.1 In Ergänzung zu A.2.5.1.1 ersetzen wir bei einem geleastem oder über einen Kfz-Hersteller oder die Sparkassen-Finanzgruppe finanzierten Pkw während der Laufzeit des Leasing-/Finanzierungsvertrages den offen stehenden Leasing- oder Finanzierungsrestbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung, der Rest- und Altteile sowie der Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht, wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Akku geleast oder finanziert ist. Die Regelung zur Neupreisschädigung (A.2.5.1.2) kommt nicht zur Anwendung.

Wie wird der Leasingrestbetrag ermittelt?

A.2.5.2.2 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Leasingvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung nach der entsprechenden Regelung im Leasingvertrag gekürzt.

A.2.5.2.3 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Den Leasingvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen.

Wie wird der Finanzierungsrestbetrag ermittelt?

A.2.5.2.4 Der Finanzierungsrestbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung / Kündigung des Darlehensvertrages an die Bank bzw. Sparkasse zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

A.2.5.2.5 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Finanzierungsverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Im Schadenfall müssen Sie nachweisen, dass das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeuges aufgenommen wurde. Den Finanzierungsvertrag sowie den Kaufvertrag für das Fahrzeug müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen.

Verpflichtung Dritter

A.2.5.2.6 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dasselbe gilt auch, wenn Sie eine Entschädigungsleistung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können.

A.2.5.2.7 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.2.5.2.6 zur Leistung verpflichtet.

Die GAP Versicherung gilt nicht im Basis-Tarif.

A.2.5.3 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.3.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten. Die Kosten werden jedoch nur maximal bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.5.1.5 übernommen. Dies müssen Sie uns durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.3.1.b.

b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten. Die Kosten einer vollständigen Reparatur werden jedoch nur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes (siehe A.2.5.1.5 und A.2.5.1.6) übernommen.

c) Wir zahlen die Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.

Abschleppen

A.2.5.3.2 Ist Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Wir ersetzen die Kosten nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. A.3.12.2 gilt entsprechend. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeuges nach A.2.5.3.1 die Obergrenze nach A.2.5.3.1a oder A.2.5.3.1b nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

A.2.5.3.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder wird das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir ab dem vierten Jahr nach der Erstzulassung von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw, Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und Campingfahrzeugen ist der Abzug neu für alt auf Akkus beschränkt.

Die Entschädigungsleistung für Akkus von Elektrofahrzeugen richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir ziehen für jedes angefangene Betriebsjahr vom Kaufpreis einen Abzug neu für alt in Höhe von 10 % ab.

A.2.5.4 Was leisten wir bei Vereinbarung des Werkstattservice?

Haben Sie einen Pkw versichert und mit uns den Werkstattservice vereinbart, gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist. Für Elektro- und Hybridfahrzeuge können Sie den Werkstattservice nicht vereinbaren.

Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall

A.2.5.4.1 Sie informieren uns im Schadenfall und wir wählen die Werkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur. Den Reparaturauftrag müssen Sie der Werkstatt erteilen.

Extra-Leistungen bei Unfallschäden

A.2.5.4.2 Kostenloser Hol- und Bringservice Ihres Fahrzeuges

Wenn Ihr Fahrzeug noch fahrfähig und verkehrssicher ist, wird es kostenlos bei Ihnen abgeholt und in die Werkstatt gebracht. Ist ihr Fahrzeug nicht mehr fahrfähig oder verkehrssicher, wird es kostenlos vom Schadenort in die Werkstatt transportiert.

Kostenloses Ersatzfahrzeug

Für die Dauer der Reparatur stellt Ihnen die Werkstatt ein kostenloses Ersatzfahrzeug zur Verfügung.

Kostenlose Reinigung des Fahrzeuges

Nach durchgeführter Reparatur wird Ihr Fahrzeug kostenlos innen und außen gereinigt und kostenlos zurückgebracht.

Garantieleistung der Werkstatt

Auf alle im Rahmen der Fahrzeugreparatur durchgeführten Arbeiten wird von der Werkstatt eine mehrjährige Garantie gegeben. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Reparatur geltenden Garantiebedingungen der Werkstatt, diese erhalten Sie dort.

Sie überlassen uns nicht die Reparatur

A.2.5.4.3 Wir übernehmen 85 % der nach A.2.5.3 bis A.2.8.6 berechneten Leistung (ohne Transportkosten), wenn

- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird, oder

- das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten, sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird.

In diesen Fällen gelten A.2.5.4.1 bis A.2.5.4.2 nicht.

Hinweis: Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.10 wird erst nach dieser Berechnung abgezogen.

Sie lassen nicht reparieren

A.2.5.4.4 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, lassen wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen. Wir ersetzen die nach A.2.5.3 bis A.2.8.6 berechnete Leistung (ohne Mehrwertsteuer) so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeuges durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre. A.2.5.4.1 bis A.2.5.4.2 gelten nicht.

Nur Schadenfälle in Deutschland

A.2.5.4.5 Die Bestimmungen zum vereinbarten Werkstattservice gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen.

A.2.5.5 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Befragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.6 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer auf unsere Leistungen nach A.2.5.1 und A.2.5.3 erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.7 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeuges

A.2.5.7.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraumes mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.7.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeuges, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Entscheidend ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.7.3 Sind Sie nicht nach A.2.5.7.1 zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.8 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeuges nach A.2.5.1.7.

A.2.5.9 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.9.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeuges.

Rest- und Altteile

A.2.5.9.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.10 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein

können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.6.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A.2.6.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und

- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.6.3 Im Falle einer vereinbarten Neupreischädigung nach A.2.5.1.2 und A.2.5.1.3 oder einer vereinbarten Kaufwertentschädigung nach A.2.2.3.4 zahlen wir den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Betrag erst, wenn sichergestellt ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Entschädigung für die Reparatur des Fahrzeuges oder den Erwerb eines anderen Fahrzeuges verwendet wird.

A.2.6.4 Ist das Fahrzeug entwendet worden, warten wir ab, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb leisten wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem Sie uns den Schaden in Textform angezeigt haben.

A.2.6.5 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.7 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder fahrlässiger Herbeiführung des Schaden nicht zurück. Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens unter den Voraussetzungen des A.2.8.2 berechtigt, unsere Leistungen soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.8 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

A.2.8.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens gemäß § 81 VVG verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht

- bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahles des Fahrzeuges oder seiner Teile oder

- bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.2.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) abgehalten werden.

Reifenschäden

A.2.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Der Autoschutzbrief kann nur in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden (siehe A.1.1.8).

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechnete Fahrer und die berechtigten Insassen versichert. Bei sonstigen Reisen besteht, wenn das versicherte Fahrzeug überwiegend privat genutzt wird, Versicherungsschutz für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/ Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

A.3.3.1 Den Autoschutzbrief können Sie nur für einen Pkw, ein Campingfahrzeug bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Kraftrad oder einen Lieferwagen abschließen.

A.3.3.2 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.3.4.1 Sie haben mit dem Autoschutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.3.4.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz beim Autoschutzbrief erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Veränderung des Geltungsbereiches

A.3.4.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht beginnen oder fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Was ist unter Panne oder Unfall zu verstehen?

A.3.5.1 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkus als Panne.

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.2 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

Abschleppen des Fahrzeuges

A.3.5.3 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeuges. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeuges

A.3.5.4 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeuges. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Für Lieferwagen, Campingfahrzeuge und für gewerbliche Ladung ist die Leistung auf 2.500 EUR begrenzt.

Falschbetankung

A.3.5.5 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zur Höhe von insgesamt 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeuges. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sowie die Er-

satzbetankung. Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl innerhalb einer Entfernung von 50 km

Bei einem Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges erbringen wir die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der weniger als 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und

- das Fahrzeug nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Mietfahrzeug

Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietfahrzeuges, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Die Kosten werden jedoch höchstens für sieben Tage und maximal in Höhe von 350 EUR übernommen.

Wenn Sie ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad oder einen Lieferwagen versichert haben, kann die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeuges nicht garantiert werden.

A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges erbringen wir die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und

- das Fahrzeug nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.7.1 Wir übernehmen Fahrtkosten für:

a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches nach A.3.4 und

c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, oder

d eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Übernachtung

A.3.7.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1, Mietfahrzeug nach A.3.7.3 oder Fahrzeugtransport bei Panne oder Unfall bei einer Auslandsreise nach A.3.9.1b in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, haben Sie keinen Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 EUR je Übernachtung und Person.

Mietfahrzeug

A.3.7.3 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietfahrzeuges, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 nicht in Anspruch genommen haben. Wir zahlen höchstens für sieben Tage und höchstens 350 EUR.

Wenn Sie ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad oder einen Lieferwagen versichert haben, kann die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeuges nicht garantiert werden.

Pick-up-Service (bis max. 80 km)

A.3.7.4 Im Falle eines Fahrzeugrücktransportes von einem Schadenort innerhalb Deutschlands vermitteln und bezahlen wir anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 und Mietfahrzeug nach A.3.7.3 eine Transportmöglichkeit, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen, wenn

- das Fahrzeug auch am nächsten Tag nicht fahrbereit gemacht werden kann und

- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Hilfe bei der Werkstattsuche

A.3.7.5 Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, sind wir bei der Suche nach einer Werkstatt behilflich. Für die Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

Fahrzeugunterstellung

A.3.7.6 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugschlüsselservice

A.3.7.7 Können Sie das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel abhanden gekommen sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels. Die Kosten für dessen Versand übernehmen wir. Die Kosten der Ersatzschlüssel zahlen wir nicht.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise

- Sie unvorhergesehen erkranken oder sterben und

- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (zum ersten oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Was ist unter einer Reise zu verstehen?

A.3.8.1 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Krankenrücktransport

A.3.8.2 Müssen Sie infolge einer Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransportes. Wir übernehmen diese Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.8.3 Wir sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- Sie erkrankt sind oder sterben und

- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern die Bahnkosten 2. Klasse. Bei größeren Entfernungen zahlen wir Ihnen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten oder die Kosten eines Linienfluges der Economyklasse zurück. Diese Kosten werden jeweils einschließlich Zuschlägen gezahlt. Wir übernehmen die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Krankenbesuch

A.3.8.4 Müssen Sie sich länger als zwei Wochen stationär in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.8.5 Wir sorgen für den Transport des Fahrzeuges zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und

- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem anderen Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie den Transport selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Heimtransport von Haustieren

A.3.8.6 Können mitgeführte Haustiere infolge Ihrer Erkrankung oder Ihres Todes nicht mehr versorgt werden, sorgen wir für den Heimtransport der Tiere und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Reiserückrufservice

A.3.8.7 Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstandenen Kosten übernommen.

Benachrichtigungsservice

A.3.8.8 Geraten Sie auf einer Reise in eine schwierige Notlage (z.B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahestehende Personen und übernehmen die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.9.1 Bei Panne und Unfall

Ersatzteilversand

a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren ständigen Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug technisch nicht mehr fahrbereit ist,

- der Schaden durch eine Werkstatt festgestellt wurde,

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und

- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobtrages und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.9.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

Fahrzeugunterstellung

a Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug

- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und

- bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

b Muss das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobtrages und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.9.3 Service und Kostenübernahme bei Verlust

Ersatz von Reisedokumenten im Ausland

a Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln im Ausland

b Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 EUR erhalten.

A.3.9.4 Service und Kostenübernahme bei Krankheit, Tod und in Notlagen

Vermittlung ärztlicher Betreuung

a Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Wunsch über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Wir stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir.

Arzneimittelversand

b Sind Sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es auch dort kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Wir erstatten Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung.

Im Todesfall

c Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder

- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen die Kosten, höchstens jedoch die notwendigen Kosten einer Überführung.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

d Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich geplanten Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR.

A.3.9.5 Sonstige Hilfeleistungen

Telefongespräche mit dem Versicherer

a Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer Erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 25 EUR je Schadenfall.

Weitere Hilfeleistung

b Geraten Sie in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.10 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

A.3.10.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens gemäß § 81 VVG verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht

- bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahles des Fahrzeuges oder seiner Teile oder

- bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) abgehalten werden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.11.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadeneignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dasselbe gilt auch, wenn Sie eine Entschädigungsleistung aus den anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können.

A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeuges

A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeuges oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Entscheidend für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalssystem

A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeuges versichert.

Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

A.4.2.2 Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen. Das ist unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Was ist unter berechtigten Insassen zu verstehen?

A.4.2.3 Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeuges tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.4.3.1 Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.4.3.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Unfallversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Veränderung des Geltungsbereiches

A.4.3.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der folgenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn durch einen Unfall

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person

- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustandes nicht erwartet werden kann.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.4.5.1.2 Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht nur, wenn die Invalidität

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und

- innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt worden ist.

Geltendmachung der Invalidität

A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Das heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.4.5.1.4 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person durch einen Unfall innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfalleistung (A.4.7), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A.4.5.2.1 Sie erhalten die Invaliditätsleistung als Einmalzahlung. Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der Grad der unfallbedingten Invalidität.

Bemessung des Invaliditätsgrades, Zeitraum für die Bemessung

A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad bemisst sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4).

Entscheidend ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.9.4).

Gliedertaxe

A.4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %

Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
eine Niere	20 %
beide Nieren	100 %
Stimmverlust aufgrund Kehlkopfverletzung	60 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A.4.5.2.4 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Bei der Bemessung sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Minderung bei Vorinvalidität

A.4.5.2.5 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um diese Vorinvalidität gemindert. Die Vorinvalidität wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A.4.5.2.6 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet.

Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität

- aus unfallfremder Ursache innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall (A.4.5.1.4) oder

- gleichgültig aus welcher Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall und

- waren die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 erfüllt, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Krankenhausstagegeld

Voraussetzungen für die Leistung

A.4.6.1 Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Krankenhausheilbehandlung.

Kur- oder Sanatoriumsbehandlungen sowie medizinische Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger gelten nicht als medizinisch notwendige Krankenhausheilbehandlungen.

Höhe und Dauer der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen das Krankenhausstagegeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme

- für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung,

- höchstens jedoch für drei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

Ab dem 4. Tag eines jeden Krankenhausaufenthalts zahlen wir das Krankenhausstagegeld in doppelter Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Krankenhausaufenthaltsstagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt

A.4.6.3 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass ein berechtigter Insasse eines Pkw, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall erleidet, welcher aus medizinischen Gründen eine vollstationäre Heilbehandlung von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat.

Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als Krankenhausaufenthalte.

A.4.6.4 Wir leisten ab dem 3. Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet.

Das Krankenhausstagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 % der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten

Versicherungssummen. Es ist jedoch auf höchstens 50 EUR je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für ein Jahr vom Unfalltag an gerechnet gezahlt.

A.4.7 Todesfalleistung

Voraussetzungen für die Leistung

A.4.7.1 Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Beachten Sie dazu Ihre besondere Pflicht einer rechtzeitigen Anzeige des Todesfalles nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

A.4.7.2 Wir zahlen die Todesfalleistung in der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen-treffen?

Krankheiten und Gebrechen

A.4.8.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten und Gebrechen.

Mitwirkung

A.4.8.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.4.8.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrades.
- bei der Todesfalleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung selbst.

A.4.8.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.9 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallherganges und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrades notwendig ist.

Beachten Sie auch dabei die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernehmen wir bei

- Invaliditätsleistung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.

- Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A.4.9.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrades

A.4.9.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrades können sich Veränderungen des Gesundheitszustandes ergeben.

Sie und wir dürfen den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht nach A.4.9.1 mit.

- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.

A.4.10 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person

Abtretung

A.4.10.1 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.4.10.2 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Nicht genehmigte Fahrten

A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Unfall bei einer Fahrt, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeuges Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt wird, geschieht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Störungen oder Anfälle durch ein Schadenereignis verursacht wurden, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Fahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) abgehalten werden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirmlutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.11.10 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.5.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.5.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (UrschadG) frei. Voraussetzung ist, dass durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauches des Fahrzeuges (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechtes gegen Sie geltend gemacht werden können.

Bitte beachten Sie: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.5.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.5.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.5.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.5.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Umweltschadenversicherung gilt für Sie und für alle gemäß A.1.2 mitversicherten Personen.

A.5.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug, wenn für dieses Fahrzeug gleichzeitig eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 100 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. 15 Mio. EUR je geschädigter Person) abgeschlossen wurde.

A.5.4 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der Versicherungssumme für Umweltschäden beträgt 5 Mio. EUR je Schadenereignis. Die Höchstleistung für die in einem Kalenderjahr angefallenen Schadenereignisse beträgt 10 Mio. EUR.

A.5.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.5.1 besteht im örtlichen Anwendungsbereich des UrschadG in Deutschland.

Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), sofern die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder singemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

A.5.6.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht

- bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahles des Fahrzeuges oder seiner Teile oder

- bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) abgehalten werden.

Schäden durch Kernenergie

A.5.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.5.6.5 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.5.6.6 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn

- diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,

- diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder

- in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.5.6.7 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.5.6.8 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheines bei Ihnen. Können wir Ihren Antrag nur abgeändert annehmen, weisen wir Sie im Versicherungsschein auf die Abweichung vom Antrag, auf die Rechtsfolgen und ihr Widerspruchsrecht hin. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Versicherungsscheines in Textform widersprechen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in C.3.2 und C.3.3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Vor Erhalt des Versicherungsscheines haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung, Autoschutzbrief und Kfz-Umweltschadenversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Autoschutzbrief für die in A.3.3 genannten Fahrzeuge und in der Kfz-Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz. Dieser beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder an dem Tag, an dem die Zulassung erfolgt. Versicherungsschutz besteht an diesem Tag ausschließlich für die Zulassungsfahrt zu der zuständigen Zulassungsbehörde (H.3.2), bei der das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kfz-Unfallversicherung

B.2.2 In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.3.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Beitragszahlung

B.2.4 Wir können den Beginn des Versicherungsschutzes und die Erteilung der Versicherungsbestätigung von der Zahlung des Beitrages abhängig machen. In diesem Fall müssen wir Sie auf die Notwendigkeit der Zahlung zur Erlangung des Versicherungsschutzes ausdrücklich hinweisen.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und

- Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem in C.3.1 genannten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.6 Sie und wir dürfen den vorläufigen Versicherungsschutz immer kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.7 Widerruf Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 VVG, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.8 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrages.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Dies ist die Versicherungsperiode nach § 12 VVG.

Sie können mit uns eine jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Zahlungsperiode vereinbaren. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrages, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Monatliche Zahlung

C.1.1 Bei der vierteljährlichen Zahlungsperiode können Sie mit uns vereinbaren, dass Sie den Beitrag monatlich bezahlen. Dies ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig und Ihr Vertrag entsprechend geändert.

Saisonkennzeichen

C.1.2 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen können Sie mit uns nur eine jährliche Zahlungsperiode oder eine vierteljährliche Zahlungsperiode mit monatlicher Zahlung vereinbaren.

Ausfuhrkennzeichen

C.1.3 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, müssen Sie den Beitrag sofort bei Vertragsschluss bezahlen.

C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

Kurztarif

C.2.1 Vereinbaren Sie mit uns von vornherein eine kürzere Laufzeit als ein Jahr, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

bis zu 1	Monat	15 %
bis zu 2	Monaten	25 %
bis zu 3	Monaten	30 %
bis zu 4	Monaten	40 %
bis zu 5	Monaten	50 %
bis zu 6	Monaten	60 %
bis zu 7	Monaten	70 %
bis zu 8	Monaten	75 %
bis zu 9	Monaten	80 %
bis zu 10	Monaten	90 %
über 10	Monaten	100 % des Jahresbeitrages.

Diesen Beitrag müssen Sie als Einmalbeitrag bezahlen.

Saisonkennzeichen

C.2.2 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen berechnen wir den Versicherungsbeitrag nur für die Dauer der Saison.

Ausgenommen hiervon sind Wohnwagenanhänger, Oldtimer-Schlepper und land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen. Für diese Fahrzeuge berechnen wir den Beitrag für das gesamte Versicherungsjahr.

Kurzzeitkennzeichen

C.2.3 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

C.2.4 Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeuges berechnen wir den Beitrag nach C.2.1.

Kurzfristige Kaskoversicherung

C.2.5 Schließen Sie für einen Zeitraum, der weniger als ein Jahr beträgt, eine Kaskoversicherung ab, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung nicht die individuellen Tarifmerkmale nach J.2. Wir stufen Ihren Vertrag in die Klasse 0 ein. Den Beitrag berechnen wir nach C.2.1.

C.3 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Rechtzeitige Zahlung

C.3.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufs- oder Widerspruchsrechtes – zu dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginnes fällig. Sie haben diesen Beitrag dann innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginnes vor dem Zugang des Versicherungsscheines, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag innerhalb von 14 Tagen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.3.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu verantworten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu verantworten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrages.

C.3.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu verantworten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese berechnen wir nach C.2.1 für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrages.

C.4 Zahlung des Folgebeitrages

Rechtzeitige Zahlung

C.4.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.4.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.4.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind.

C.4.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.5 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie statt Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeuges ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.4.2 bis C.4.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.5. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeuges und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeuges sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.3.3 verlangen.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 S. 3 VVG bestehen weiter.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeuges?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 4 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeuges).

Gefahrgutbeförderung

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nicht entgegen im Antrag gemachter Angaben zur Beförderung von Gefahrgut genutzt werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.4 Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Im Übrigen dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Darüber hinaus dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Bitte beachten Sie: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Umweltschadenversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.8.2, A.3.10.2, A.4.11.3, A.5.6.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Bitte beachten Sie: Behördlich genehmigte Kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Umweltschadenversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.8.3, A.3.10.3, A.4.11.4, A.5.6.3 kein Versicherungsschutz.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 oder H.1.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, dürfen wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 müssen wir leisten, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 VVG) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.2.4 Ihnen, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeuges gegenüber sind wir bei einer Pflichtverletzung nach D.1.1.3, D.1.1.4 und D.1.2.1 nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges die Pflichtverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht haben.

D.2.5 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z.B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall-Versicherung und Autoschutzbrief

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Haben Sie den Versicherungsfall bei unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kraftfahrversicherung.

E.1.1.2 Sie müssen uns sofort informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt. Dies gilt auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.1.3 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, um eine Rückstufung in eine ungünstigere SF-Klasse nach I.3.4 zu vermeiden, können Sie den Schaden nach E.1.1.4 zu einem späteren Zeitpunkt melden. Dies gilt nicht, wenn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird (z.B. Klage, Mahnbescheid), dann müssen Sie uns den Schaden innerhalb von 14 Tagen anzeigen.

E.1.1.4 Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von E.1.1.3 selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeuges bzw. Ersatzfahrzeuges im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.1.1.3 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

Aufklärungspflicht

E.1.1.5 Sie müssen alles tun, was zur Feststellung des Schadenfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sei dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen (z.B. zum Alkohol- und Drogenkonsum des Unfallfahrers oder zur Unfallursache) zu ermöglichen und die dabei zumutbare und angemessene Wartezeit zu beachten (Unfallflucht nach §142 StGB).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) antworten.

c Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses, zu den Ursachen und der Höhe des Schadens und unserer Leistungspflicht erlauben, soweit es Ihnen zumutbar ist.

d Sie müssen uns angeforderte Nachweise (z.B. zur Schadenhöhe) vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann, dies zu beschaffen.

e Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.6 Sie müssen bei Eintritt des Schadenfalles den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen das möglich ist.

Sie müssen hierbei unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches mitzuteilen

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.2 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies sofort anzuzeigen.

E.1.2.3 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreites überlassen. Wir dürfen auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.4 Haben Sie einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde erhalten, dann müssen Sie fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen, wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalles bei Entwendung des Fahrzeuges

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeuges oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies sofort in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies erlauben. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei sofort anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Ihr Fahrzeug durch eine Person, die nicht berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen, mut- oder böswillig beschädigt wird.

E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalles innerhalb 48 Stunden

E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie innerhalb einer Woche einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns informieren.

Medizinische Aufklärung

E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von - Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.

- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Sonst müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte so bald wie möglich erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.1.5.4 Beachten Sie auch die 18-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.3.

E.1.6 Umweltschadenversicherung

Anzeige- und Aufklärungspflichten

E.1.6.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.6.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils innerhalb einer Woche umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheides,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Schadenminderungspflicht

E.1.6.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Unterlagen übersenden.

E.1.6.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind innerhalb einer Woche mit uns abzustimmen.

Bei behördlich oder gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.6.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.6.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, dürfen wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunftspflicht oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.5 und E.1.1.6

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.2 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.6.1 oder E.1.6.2 (Anzeige und Aufklärungspflichten im Rahmen der Umweltschadenversicherung) oder
- E.1.2.3 oder E.1.6.6 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrages vollständig frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung dürfen wir unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrages in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeuges, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zum 1. Januar eines jeden Jahres beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie dürfen einen vorläufigen Versicherungsschutz kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie uns zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen.

Die Kündigung in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung ist wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugeht.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung wirksam, wenn Sie uns innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen zugeht:

- a Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- b Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- c Das Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrages endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Der bisherige Versicherungsvertrag endet mit Beginn der neuen Versicherung.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechtes nach K.1 bis K.4 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.8 Statt zu kündigen, können Sie bei einer Beitragserhöhung verlangen, dass der Versicherungsvertrag auf den Deckungsumfang und den Tarif wie bei einem neu abgeschlossenen Vertrag umgestellt wird, sofern die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieses Tarifes erfüllt sind. In der Kaskoversicherung können Sie außerdem verlangen, dass der Versicherungsvertrag mit einer Selbstbeteiligung fortgeführt bzw. eine vereinbarte Selbstbeteiligung geändert wird. Für umgewandelte Verträge gelten die Beiträge und Bedingungen wie bei einem Neuabschluss.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeuges

G.2.9 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeuges nach L.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.10 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach K.8, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.11 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir dürfen einen vorläufigen Versicherungsschutz kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadereignisses können wir den Vertrag kündigen.

Die Kündigung in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung ist wirksam, wenn sie Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugeht.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen in Textform zulässig:

- Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- Ein Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrages

G.3.4 Haben Sie einen noch nicht bezahlten Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Mahnung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.4.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.4.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges

G.3.5 Wir können den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges nach D verletzt haben. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie Ihnen innerhalb eines Monats nachdem wir von der Pflichtverletzung erfahren haben, zugeht. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeuges

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeuges nach L.5, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Änderung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung, sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbriefversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Kündigung eines dieser Verträge betrifft das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist beitragsfrei mitversichert, wenn eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. 15 Mio. EUR je geschädigter Person) abgeschlossen wurde. Bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet die Kfz-Umweltschadenversicherung automatisch.

G.4.3 Sie und wir dürfen die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug kündigen, wenn für einen dieser Verträge ein Kündigungsgrund vorliegt.

G.4.4 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit der Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.5 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.3 und G.4.4 nicht.

G.4.6 G.4.1 und G.4.3 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeuges zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G.7.2 Wir dürfen den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrages verlangen würden, anpassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufes festgestellt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeuges unter Angabe des Namens sowie der Adresse des Erwerbers innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen als Veräußerer verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z.B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalles zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Besteht für das Fahrzeug keine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung oder ist die beitragsfreie Ruheversicherung gemäß H.1.9 beendet, können Sie eine beitragspflichtige Haftpflicht- oder Kasko-Ruheversicherung abschließen.

H.1.4 Die Ruheversicherung ist nicht beitragsfrei

- bei Fahrzeugen, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen,

- bei Wohnwagenanhänger, Oldtimer-Schleppern, land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und

- bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.5 Mit der Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,

- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand,

- die Kfz-Umweltschadenversicherung.

Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren

H.1.6 Wir bieten Versicherungsschutz nach H.1.5 für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zu-

sammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3.2). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.7 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder

- auf einem unfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, haben Sie unter den Voraussetzungen nach D.2 keinen Versicherungsschutz.

Wiederanmeldung

H.1.8 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Ende des Vertrages und der Ruheversicherung

H.1.9 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 12 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.10 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrages aufzufordern.

Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrages auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen angegebenen Zeitraumes (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.5 bis H.1.7. Wenn Sie einen Autoschutzbrief abgeschlossen haben, haben Sie außerhalb der Saison Versicherungsschutz für die nicht fahrzeugbezogenen Leistungen.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirkes und eines angrenzenden Bezirkes Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder

- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger, Oldtimer-Schlepper, land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung und beim Autoschutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsbehörde innerhalb ihrer Geschäftszeiten zur Anbringung der Stempelplakette innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirkes und eines angrenzenden Bezirkes mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches zugewiesen hat oder eine Reservierung nach §14 Absatz 1 Satz 5 FZV besteht. Für diese Fahrten besteht ein vorläufiger Versicherungsschutz nach B.2.1.

- Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugewiesenen Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht bei Verträgen für

- Sonderfahrzeuge jeder Art, mit Ausnahme der in Anhang 1 ausdrücklich genannten Fahrzeuge,
- Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- amtlich abgestempelte Kurzzeitkennzeichen,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Mietwagen und Taxen,
- Busse,
- Abschleppwagen und Stapler in der Vollkaskoversicherung und
- Quads,
- Oldtimer-Schlepper und Arbeitsmaschinen.

1.2 Ersteinstufung

1.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach 1.2.2 oder Übernahme eines Schadenverlaufes nach 1.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

1.2.2 Sonderersteinufung in SF-Klasse ½, 1, 2, 3, 4 oder 5

1.2.2.1 Sonderersteinufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufes nach 1.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- Sie bereits eines dieser Fahrzeuge versichert haben und der Vertrag zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner bereits eines dieser Fahrzeuge versichert hat und der Vertrag zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- ein Elternteil von Ihnen bereits eines dieser Fahrzeuge bei uns versichert hat, das zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- Sie in den letzten zwei Verkehrsjahren durchgehend ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss, bei uns mit einem schadenfreien Verlauf versichert hatten, oder
- Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen eines dieser Fahrzeuge berechtigt sind. Das Gleiche gilt für Fahrerlaubnisse anderer Staaten, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ohne weitere Prüfung oder Untersuchung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
Wurde Ihr Vertrag bei Beginn in die Klasse 0 eingestuft und erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in die SF-Klasse ½ eingestuft.

Haben Sie bereits einen Pkw, ein Kraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder ein Campingfahrzeug zugelassen und versichert, gilt nur die Regelung unter a.

Eine Einstufung in die SF-Klasse ½ erfolgt nicht, wenn für Sie, Ihren Ehe-/Lebenspartner oder ein Elternteil von Ihnen ein nach 1.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine Schadenklasse eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

1.2.2.2 Sonderersteinufung in SF-Klasse 1

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufes nach 1.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- Sie, Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner oder ein Elternteil von Ihnen bereits einen zugelassenen Pkw bei uns versichert haben und dieser in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist,
- der neu zu versichernde Pkw auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist und
- die Laufzeit des Vertrages nicht von vornherein weniger als ein Jahr beträgt.

Dies gilt nicht, wenn für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner oder ein Elternteil von Ihnen ein nach 1.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden

ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere SF-Klasse als SF 1 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

1.2.2.3 Sonderersteinufung in SF-Klasse 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufes nach 1.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- Sie, Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner oder ein Elternteil von Ihnen bereits einen zugelassenen Pkw bei uns versichert haben und dieser zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- der neu zu versichernde Pkw auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist und
- Sie und der jeweilige Fahrer 23 Jahre oder älter sind, und
- die Laufzeit des Vertrages nicht von vornherein weniger als ein Jahr beträgt.

Dies gilt nicht, wenn für Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner oder ein Elternteil ein nach 1.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere SF-Klasse als SF 2 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Die Einschränkung hinsichtlich des Fahreralters gilt nicht für Fahrten eines Kaufinteressenten, Kfz-Reparateurs, eines Mitarbeiters einer Prüfstelle (z.B. TÜV, DEKRA) oder eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes.

Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von 14 Tagen zu melden, wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Fällt eine Voraussetzung in der Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrages bis zum Ende des dritten Versicherungsjahres weg, so wird der Vertrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, so eingestuft, als ob er bei Versicherungsbeginn mit der entsprechend zur Anwendung kommenden Einstufung nach 1.2.2.1 und 1.2.2.2 begonnen hätte.

1.2.2.4 Sonderersteinufung in SF-Klasse 3

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufes nach 1.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner bereits einen zugelassenen Pkw bei uns versichert haben und dieser zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und
- der neu zu versichernde Pkw auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist, und
- der neu zu versichernde Pkw ausschließlich von Ihnen oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner gefahren wird, und
- Sie und der jeweilige Fahrer 23 Jahre oder älter sind, und
- die Laufzeit des Vertrages nicht von vornherein weniger als ein Jahr beträgt.

Dies gilt nicht, wenn für Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner ein nach 1.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere SF-Klasse als SF 3 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Die Einschränkungen hinsichtlich des Fahrers gelten nicht für Fahrten eines Kaufinteressenten, Kfz-Reparateurs, eines Mitarbeiters einer Prüfstelle (z.B. TÜV, DEKRA) oder eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes.

Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von 14 Tagen zu melden, wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Fällt eine Voraussetzung in der Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrages bis zum Ende des dritten Versicherungsjahres weg, so wird der Vertrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, so eingestuft, als ob er bei Versicherungsbeginn mit der entsprechend zur Anwendung kommenden Einstufung nach 1.2.2.1 bis 1.2.2.3 begonnen hätte.

Sonderersteinufung in SF-Klasse 4

1.2.2.5

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufes nach 1.6, wird er in die SF-Klasse 4 eingestuft, wenn

- Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner bereits einen zugelassenen Pkw bei uns versichert haben und dieser zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 8 eingestuft ist, und
- der neu zu versichernde Pkw auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist, und

- der neu zu versichernde Pkw ausschließlich von Ihnen oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner gefahren wird, und

- Sie und der jeweilige Fahrer 23 Jahre oder älter sind, und

- die Laufzeit des Vertrages nicht von vornherein weniger als ein Jahr beträgt.

Dies gilt nicht, wenn für Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner ein nach 1.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere SF-Klasse als SF 4 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Die Einschränkungen hinsichtlich des Fahrers gelten nicht für Fahrten eines Kaufinteressenten, Kfz-Reparateurs, eines Mitarbeiters einer Prüfstelle (z. B. TÜV, DEKRA) oder eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes.

Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von 14 Tagen zu melden, wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Fällt eine Voraussetzung in der Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrages bis zum Ende des dritten Versicherungsjahres weg, so wird der Vertrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, so eingestuft, als ob er bei Versicherungsbeginn mit der entsprechend zur Anwendung kommenden Einstufung nach 1.2.2.1 bis 1.2.2.4 begonnen hätte.

Sonderersteinufung in SF-Klasse 5

1.2.2.6 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufes nach 1.6, wird er in die SF-Klasse 5 eingestuft, wenn

- Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner bereits einen zugelassenen Pkw bei uns versichert haben und dieser zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 10 eingestuft ist, und
- der neu zu versichernde Pkw auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist, und
- der neu zu versichernde Pkw ausschließlich von Ihnen oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner gefahren wird, und
- Sie und der jeweilige Fahrer 23 Jahre oder älter sind, und
- die Laufzeit des Vertrages nicht von vornherein weniger als ein Jahr beträgt.

Dies gilt nicht, wenn für Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner ein nach 1.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere SF-Klasse als SF 5 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Die Einschränkungen hinsichtlich des Fahrers gelten nicht für Fahrten eines Kaufinteressenten, Kfz-Reparateurs, eines Mitarbeiters einer Prüfstelle (z. B. TÜV, DEKRA) oder eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes.

Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von 14 Tagen zu melden, wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Fällt eine Voraussetzung in der Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrages bis zum Ende des dritten Versicherungsjahres weg, so wird der Vertrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, so eingestuft, als ob er bei Versicherungsbeginn mit der entsprechend zur Anwendung kommenden Einstufung nach 1.2.2.1 bis 1.2.2.5 begonnen hätte

1.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufes der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Voraussetzungen der Angleichung

1.2.3.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt.

Ausschlüsse bei Übernahme eines Schadenverlaufes

1.2.3.2 Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von 1.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat oder ein Schadenverlauf nach 1.6.1.1 bis 1.6.2.4 übernommen oder nach einer Unterbrechung des Vertrages gemäß 1.6.4 angerechnet wird und für das ersetzte Fahrzeug bzw. zum unterbrochenen Vertrag eine Vollkaskoversicherung bestand. In diesem Fall übernehmen wir den tatsächlichen Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung des ersetzten Fahrzeuges.

1.2.3.3 Übernehmen Sie nach 1.6.1.1 bis 1.6.2.3 nur die SF-Klasse der Kfz-Haftpflichtversicherung, ist die Angleichung bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung innerhalb eines Jahres nach Anrechnung der SF-Klasse ausgeschlossen, wenn für das andere Fahrzeug eine solche bestanden hat.

Das Gleiche gilt, wenn Sie nach I.6.2.4 oder I.6.2.5 den Schadenverlauf einer natürlichen oder juristischen Person in der Kfz-Haftpflichtversicherung übernehmen und für den Vertrag des bisherigen Versicherungsnehmers eine Vollkaskoversicherung bestand.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung entscheidend dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

I.3.2 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Besserstufung nach I.3.1 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit den Klassen ½, 0 oder M oder Verträgen mit einer Sondereinstufung nach I.2.2

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in Klasse 3, 2, 1, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 3	nach	SF-Klasse 4,
von SF-Klasse 2	nach	SF-Klasse 3,
von SF-Klasse 1	nach	SF-Klasse 2,
von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.3.5 Rabattschutz

Voraussetzungen für die Vereinbarung des Rabattschutzes

I.3.5.1 Voraussetzung für die Vereinbarung des Rabattschutzes in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkaskoversicherung/VollkaskoPlus/E-VollkaskoPlus ist, dass Sie

- einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug versichern (bei der VollkaskoPlus/E-VollkaskoPlus gilt dies nur für Pkw),
- mit uns die AutoPlus (Kfz-Haftpflichtversicherung mit Autoschutzbrief) vereinbaren und
- der Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkaskoversicherung/VollkaskoPlus/E-VollkaskoPlus mindestens in die SF-Klasse 5 eingestuft ist.

I.3.5.2 Haben Sie eine AutoPlus und eine Vollkaskoversicherung/VollkaskoPlus/E-VollkaskoPlus abgeschlossen, müssen Sie den Rabattschutz zu beiden Verträgen vereinbaren.

I.3.5.3 Bei Abschluss des Vertrages darf im laufenden Kalenderjahr kein Schaden verursacht worden sein, der nach I.3.4 zu einer Rückstufung in eine andere SF-Klasse führen würde. Dies gilt nicht bei Fahrzeugwechsel, wenn für den bisherigen Vertrag der Rabattschutz bis zum Risikofortfall vereinbart war. Beginnt der Vertrag zum 1. Januar des Folgejahres, führt ein im laufenden Kalenderjahr bereits eingetretener belastender Schaden in jedem Fall zu einer Rückstufung nach I.3.4.

I.3.5.4 Die Laufzeit des Rabattschutzes beträgt mindestens zwölf Monate.

Fehlende Voraussetzungen

I.3.5.5 Stellt sich nachträglich heraus, dass die genannten Voraussetzungen bei Abschluss des Vertrages nicht erfüllt waren, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

Haben Sie uns einen oder mehrere Schäden im Kalenderjahr gemeldet, wird der Vertrag rückwirkend ab Versicherungsbeginn in die SF-Klasse eingestuft, in die er ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes eingestuft worden wäre.

Wegfall der Voraussetzungen

I.3.5.6 Übertragen Sie Ihren Schadenfreiheitsrabatt auf ein anderes Fahrzeug oder eine andere Person und liegen dadurch nicht mehr die Voraussetzungen nach I.3.5.1 bis I.3.5.3 vor, entfällt der Rabattschutz ab dem Zeitpunkt der Rabattübertragung.

Einstufung bei einem belastenden Schaden

I.3.5.7 Wenn Sie eine AutoPlus mit Rabattschutz und/oder eine Vollkaskoversicherung/VollkaskoPlus/E-VollkaskoPlus mit Rabattschutz abgeschlossen haben und uns einen belastenden Schaden melden, so wird der jeweils schadenbelastete Vertrag abweichend von I.3.4 für den ersten Schaden im Kalenderjahr nicht zurückgestuft. Im folgenden Kalenderjahr erfolgt aber auch keine Weiterstufung in die nächst bessere SF-Klasse.

I.3.5.8 Voraussetzung für den Erhalt der bisherigen SF-Klasse ist, dass der Rabattschutz bei uns vor Eintritt des Schadens bis zum Zeitpunkt der Rückstufung am 1. Januar des Folgejahres ununterbrochen bestanden hat. Voraussetzung ist, dass das jeweils im Vertrag versicherte Fahrzeug zum Straßenverkehr zugelassen ist bzw. war.

Einstufung bei weiteren belastenden Schäden

I.3.5.9 Melden Sie uns im selben Kalenderjahr in der AutoPlus mit Rabattschutz und/oder in der Vollkaskoversicherung/VollkaskoPlus/E-VollkaskoPlus mit Rabattschutz einen weiteren belastenden Schaden im Sinne von I.3.4, wird der Vertrag nach der Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Für die Anwendung der Tabelle bleibt der erste Schaden im Kalenderjahr unberücksichtigt.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrages liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und

- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht die Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

a wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder

b der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder

c wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder

d Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil

- eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,

- Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder

e Wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden. Dies gilt nicht für Ausgleichsansprüche aufgrund einer Mehrfachversicherung von Zugfahrzeug und Anhänger.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrages liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, informieren wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 500 EUR beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrages.

In der Vollkaskoversicherung

I.5.2 Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigungsleistung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

Leasingfahrzeug

I.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufes

I.6.1 In welchen Fällen ist ein Schadenverlauf zu übernehmen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrages - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - ist auf den Vertrag des versicherten Fahrzeuges unter den Voraussetzungen nach I.6.3 und I.6.4 in folgenden Fällen zu übernehmen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie versichern das Fahrzeug innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung oder Außerbetriebsetzung eines anderen Fahrzeuges.

Wechsel des Versicherers

I.6.1.2 Sie sind nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. der Vollkaskoversicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den tatsächlichen Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.8 nachgewiesen wird.

Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrages in eine SF-Klasse oder Schadenklasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen.

Wenn die Vorversicherung bei einem ausländischen Versicherer bestand, wird die Bescheinigung nur anerkannt, wenn

- die Bonus-Malus-Systeme vergleichbar sind,

- die Originalbescheinigung sowie eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht wird,

- die Originalbescheinigung Beginn und Ende des dortigen Kfz-Versicherungsvertrages sowie Angaben zum Fahrzeug und zu Art und Datum möglicher Schäden enthält und

- das Ende des Versicherungsschutzes bei dem ausländischen Versicherer nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

Änderung der Verwendung des Fahrzeuges

I.6.1.3 Sie ändern die Art oder Verwendung Ihres Fahrzeuges gemäß der Tabelle in Anhang 4.

I.6.2 In welchen Fällen kann ein Schadenverlauf übernommen werden?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrages - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeuges unter den Voraussetzungen nach I.6.3 und I.6.4 in folgenden Fällen übernommen, soweit Sie dieses beantragen:

Ausgeschiedenes Fahrzeug

I.6.2.1 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung für mindestens sechs Monate außer Betrieb und beantragen zu diesem Zeitpunkt die Übernahme des Schadenverlaufes. Den Schadenfreiheitsrabatt aus dem bisherigen Vertrag können Sie unter Berücksichtigung der Regelungen nach I.6.2.2 für ein später neu hinzukommendes, weiteres Fahrzeug übernehmen.

Weiteres Fahrzeug

I.6.2.2 Sie versichern, ohne dass ein anderes Fahrzeug wegfällt, ein weiteres Fahrzeug und beantragen zu diesem Zeitpunkt die Übernahme des Schadenverlaufes Ihres bisherigen Fahrzeuges.

„Ringtausch“

I.6.2.3 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeuges nach I.6.2.2 können Sie zu diesem Zeitpunkt beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei bestehenden Verträgen getauscht wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.2.4 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufes.

Betriebsübergang

I.6.2.5 Sie haben einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufes.

1.6.3 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufes gelten folgende Voraussetzungen:

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufes in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

1.6.3.1 Wenn für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, der gleiche Versicherungsumfang besteht, übernehmen wir die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Gleiche Risikoverhältnisse

1.6.3.2 Sie können den Schadenverlauf nur übernehmen, wenn gleiche Risikoverhältnisse vorliegen. Dies ist der Fall, wenn das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen werden soll, derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehört und die Nutzung und Verwendung beider Fahrzeuge vergleichbar sind.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

1.6.3.3 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeuges in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Fahrzeuggruppe

1.6.3.4 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Kranken- und Leichenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw, Verkaufsfahrzeuge oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,

- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen, einem Mietwagen oder einem Taxi auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz)

- von einem Mietwagen oder Taxi auf einen Pkw, ein Leichtkraftrad, ein Kraftrad, ein Campingfahrzeug, einen Lieferwagen, eine landwirtschaftliche Zugmaschine, einen Krankenwagen oder einen Leichenwagen.

Bei Raupenschleppern und Staplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug auch um ein solches Fahrzeug handelt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufes von einer anderen Person nach I.6.2.4

1.6.3.5 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre Großeltern, Ihr Enkelkind oder eine andere mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder eine juristische Person.

b Sie machen den Zeitraum glaubhaft, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Dazu gehört vor allem

- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. Ist die andere Person Ihr Ehepartner/eingetragener Lebenspartner kann die Erklärung entfallen.

- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheines, dass Sie für den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben, ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Nach dem Entzug der Fahrerlaubnis kann nur der Zeitraum, der nach der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis liegt, für die Anrechnung eines Schadenfreiheitsrabattes berücksichtigt werden.

c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufes an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf. Ist die andere Person verstorben, ist eine Erklärung durch Sie ausreichend.

d die Nutzung des Fahrzeuges der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwölf Monate zurück.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufes nach Betriebsübergang nach I.6.2.5

1.6.3.6 Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge. Voraussetzung ist, dass der bisherige Betriebsinhaber mit der Übernahme des Schadenverlaufes durch Sie einverstanden ist und damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang aufgibt.

1.6.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

1.6.4.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. I.6.4.2 findet Anwendung.

b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir die SF- oder Schadenklasse, in die der Vertrag bei der Unterbrechung eingestuft war.

Dies gilt nur, wenn Sie uns auf Verlangen nachweisen, dass Sie während dieses Zeitraumes ohne Unterbrechung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Erbringen Sie diesen Nachweis nicht, ziehen wir bei einer Unterbrechung über zwölf Monate beim Schadenverlauf für jedes weitere angefangene Kalenderjahr seit der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.

c Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.

d Der Unterbrechungszeitraum endet, wenn Sie einen Vertrag von mindestens sechs Monaten für ein auf Ihren Namen zugelassenes Kfz abschließen.

Schäden, die sich bei Unterbrechung des Vertrages noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir bei Übernahme des Schadenverlaufes. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung, während der Sie nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren (I.6.4.1b), gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Die Regelungen zur Anrechnung des Schadenverlaufes der Kfz-Haftpflichtversicherung nach I.2.3.1 finden keine Anwendung.

Im Folgejahr nach der Übernahme

1.6.4.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrages nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufes so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufes.

1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufes

1.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

1.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufes Ihres Vertrages stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, in die er bei Erstinstufung Ihres Vertrages nach I.2 eingestuft worden wäre.

1.7.3 Wir dürfen den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrages nacherheben.

1.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

1.8.1 Wir dürfen uns bei Übernahme eines Schadenverlaufes folgende Auskünfte vom Versicherten geben lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeuges,

- Beginn und Ende des Vertrages für das Fahrzeug,

- Schadenverlauf des Fahrzeuges in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung,

- den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch die Anzahl der schadenfreien Kalenderjahre,

- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeuges, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,

- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und

- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

1.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrages in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – und Einstufungen aufgrund des Rabattschutzes nach I.3.5 werden nicht berücksichtigt. Sie haben keinen Anspruch auf Bestätigung einer dieser Einstufungen.

Mit der Übermittlung der Daten an Ihren neuen Versicherer gilt unsere Verpflichtung Ihnen gegenüber nach § 5 Abs. 7 PfIVG als erfüllt.

J Merkmale zur Beitragsberechnung

J.1 Art, Verwendung und Beschaffenheit des Fahrzeuges

Beitragsrelevante Merkmale

J.1.1 Bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigen wir die Art und Verwendung nach Anhang 4, den Aufbau, den Hersteller, den Typ, die Motorleistung, den Hubraum, das zulässige Gesamtgewicht und die Anzahl der Plätze des Fahrzeuges. Entscheidend sind diesbezüglich die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Mehrere Verwendungsmöglichkeiten

J.1.2 Ergeben sich aus der Zulassungsbescheinigung oder anderen amtlichen Urkunden mehrere Verwendungsmöglichkeiten, ist für die Beitragsberechnung das höher einzuordnende Wagnis ausschlaggebend.

Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger/Auflieger als Einheit. Dies bedeutet, dass sich der Beitrag für beide Fahrzeuge nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

J.2 Weitere Tarifmerkmale

Abhängig von der Fahrzeug- und Versicherungsart berücksichtigen wir bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrages die folgenden individuellen Merkmale. Die im Vertrag vereinbarten Merkmale können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

J.2.1 Ein- oder Zweifamilienhaus / Eigentumswohnung / Garage

J.2.1.1 Berücksichtigt wird, ob für Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner bei uns, einem Kooperationsunternehmen oder einem anderen Versicherer eine Wohngebäudeversicherung für ein selbst bewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus besteht.

J.2.1.2 Berücksichtigt wird, ob Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner Eigentümer einer selbst bewohnten Eigentumswohnung sind.

J.2.1.3 Berücksichtigt wird, ob das Fahrzeug nachts regelmäßig in einer verschlossenen Garage (auch Tief- oder Sammelgarage) abgestellt wird.

J.2.2 Fahrleistung

J.2.2.1 Berücksichtigt wird die jährliche Fahrleistung des Fahrzeuges (auch Ersatzfahrzeug).

Bei der Berechnung der Fahrleistung legen wir eine gleichmäßig über das Jahr verteilte Nutzung zugrunde.

J.2.2.2 Endet der Vertrag vor Ablauf des ersten Versicherungsjahres, so entfällt dieses Tarifmerkmal rückwirkend ab Versicherungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn wir den Vertrag aufgrund einer außerordentlichen Kündigung beenden.

J.2.2.3 Überschreiten Sie die vereinbarte Kilometerleistung, berechnen wir den Beitrag rückwirkend ab Versicherungsbeginn bzw. ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres entsprechend der tatsächlichen Fahrleistung neu.

J.2.3 Alter des Versicherungsnehmers

Berücksichtigt wird Ihr Lebensalter, welches wir anhand Ihres Geburtsjahres feststellen.

Das Alter wird jährlich neu berechnet und der Beitrag zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend angepasst.

J.2.4 Fahrzeugnutzung

Nutzeralter

J.2.4.1 Berücksichtigt wird Ihr Lebensalter und das des jüngsten Nutzers.

Das Alter wird jährlich neu berechnet und der Beitrag zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend angepasst.

Einzel-/Partnernutzung

J.2.4.2 Berücksichtigt wird, ob das Fahrzeug ausschließlich von Ihnen und gegebenenfalls Ihrem Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft gefahren wird.

Nutzung durch Dritte

J.2.4.3 Der Pkw darf regelmäßig nur von denen im Antrag angegebenen Nutzern gefahren werden. Die vorübergehende oder ausnahmsweise Nutzung durch Dritte ist nur zulässig, sofern diese mindestens 23 Jahre alt sind. Eine Nutzung, die über einen Zeitraum von einem Monat hinausgeht, kann nicht als vorübergehend angesehen werden.

Nutzung durch Kinder des VN

J.2.4.4 Wenn die Voraussetzungen nach J.2.4.2 erfüllt sind, wird berücksichtigt, ob das Fahrzeug darüber hinaus von Ihren Kindern oder den Kindern Ihres Ehe-/Lebenspartners genutzt wird. Als Kinder gelten leibliche Kinder, Stief- und Adoptivkinder, nicht jedoch Enkel-, Pflege- oder Tageskinder.

Begleitetes Fahren mit 17

J.2.4.5 Berücksichtigt wird die Fahrerausstellung (Teilnahme an der Ausbildung „Begleitetes Fahren mit 17“) des jüngsten Nutzers, solange er das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Voraussetzung für den Einschluss „Begleitetes Fahren“ in den Vertrag ist, dass

- es sich bei dem Versicherungsnehmer nicht um eine juristische Person handelt,

- Sie uns die Teilnahme durch eine Kopie der Prüfbescheinigung oder des Führerscheines des jüngsten Nutzers nachweisen und

- der Versicherungsnehmer, sofern es sich nicht um die zu begleitende Person handelt, als Begleitperson in der Prüfbescheinigung aufgeführt ist oder

- der Versicherungsnehmer mit der zu begleitenden Person in häuslicher Gemeinschaft lebt.

J.2.5 Fahrzeugalter bei Erwerb

Berücksichtigt wird der Zeitraum zwischen der Erstzulassung des Fahrzeuges und dem Erwerb durch Sie.

J.2.6 Abweichender Halter

Berücksichtigt wird, ob das Fahrzeug auf eine andere Person als Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft zugelassen ist.

J.2.7 Beitragszahlung

Bei der Berechnung des Versicherungsbeitrages berücksichtigen wir, ob Sie den Beitrag jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich zahlen.

J.2.8 Branche

J.2.8.1 Berücksichtigt wird Ihr berufliches Umfeld:

- Wenn Sie nicht selbstständiger Arbeitnehmer sind, gilt die Branche des Arbeitgebers, bei dem Sie die Tätigkeit ausüben.

- Wenn Sie freiberuflich tätig sind oder eine juristische Person Versicherungsnehmer wird, gilt die Branche des angemeldeten Gewerbes.

Bei der ausgeübten Tätigkeit darf es sich nicht um eine Nebentätigkeit handeln.

J.2.8.2 Sind Sie Rentner, Pensionär oder arbeitslos, wird die Branche zugrunde gelegt, in der Sie bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. bis zum Beginn der Arbeitslosigkeit tätig waren.

J.2.8.3 Sind Sie nicht selbst erwerbstätig und werden von einem dazu verpflichteten Familienangehörigen unterhalten, wird die Branche zugrunde gelegt, in der der Unterhaltsverpflichtete tätig ist. Dies gilt nur, wenn Sie mit dem Unterhaltsverpflichteten in häuslicher Gemeinschaft leben.

J.2.8.4 Sind Sie Witwe/Witwer, finden J.2.8.2 und J.2.8.3 entsprechend Anwendung.

J.2.8.5 Durch die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes wird die Zuordnung des Versicherungsvertrages zu einer Branche nicht berührt.

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

K.1 Typklasse

Versichern Sie einen Pkw, oder einen Selbstfahrervermiet-Pkw, richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeuges. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist.

Die Zuordnung von Fahrzeugen zu einer Typklasse wird von einem Treuhänder vorgenommen. Ist dies noch nicht geschehen, legen wir eine Typklasse vorläufig fest.

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein), hilfsweise in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtypes im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtypes im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen finden Sie in der Tabelle in Anhang 2.

K.2 Regionalklasse

Versichern Sie einen Pkw, ein zulassungspflichtiges Kraftrad, einen Lieferwagen oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, an dem Ihr Fahrzeug zugelassen ist. Ihr Vertrag wird entsprechend dem Zulassungsbezirk einer Regionalklasse zugeordnet. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf des Zulassungsbezirk im Verhältnis zu allen Zulassungsbezirken erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Zulassungsbezirk im Verhältnis zu dem aller Zulassungsbezirke, kann dies zu einer Zuordnung zu einer anderen Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen finden Sie in der Tabelle in Anhang 3.

K.3 Alter des Versicherungsnehmers und des jüngsten Nutzers

Berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung Ihr Lebensalter und das des jüngsten Nutzers, passen wir den Vertrag jährlich an das veränderte Lebensalter an.

Eine damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des Versicherungsjahres der Änderung des Alters wirksam.

K.4 Tarifänderung

Wir dürfen den Tarif mit Wirkung für die bestehenden Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anpassen.

Bei einer Erhöhung können wir, bei einer Verminderung müssen wir den Beitrag Ihres Versicherungsvertrages mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres angleichen.

K.5 Wirksamkeitsvoraussetzung

Eine Beitragserhöhung nach K.1 bis K.4 ist nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragsänderung bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit mitteilen und Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach K.6 hinweisen.

K.6 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach K.1 bis K.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

K.7 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung dürfen wir den Beitrag erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Deckungssumme zu erhöhen.

K.8 Änderung der Tarifstruktur

Strukturänderungen

K.8.1 Wir dürfen die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Stärkeklassen und die in J.2 aufgeführten Merkmale zur Beitragsberechnung ändern, ersatzlos aufheben oder durch neue Merkmale ergänzen oder ersetzen. Dies setzt voraus, dass ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.10 ein Kündigungsrecht.

Wirksamkeitsvoraussetzung

K.8.2 Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 informieren.

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes

L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabattes

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

L.2.1 Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages Merkmale zur Beitragsberechnung nach J.2, die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragsenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

L.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

L.2.3 Erhöht sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von L.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

L.2.4 Ändern sich der Nutzerkreis und/oder die jährliche Fahrleistung und führt dies zu einer Neuberechnung des Beitrages, kann eine weitere Änderung des Nutzerkreises und/oder der jährlichen Fahrleistung erst ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wieder zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.

L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Lassen Sie Ihr Fahrzeug in einem anderen Zulassungsbezirk zu und wird dadurch der Vertrag einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

L.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns innerhalb von 14 Tagen anzeigen.

Für das Merkmal Nutzerkreis gilt dies nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Kraftfahrzeugreparateur, ein Mitarbeiter einer Prüfstelle (z.B. TÜV, DEKRA) oder ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes das Fahrzeug fährt.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

L.4.2 Wir dürfen überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

L.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, so gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

L.4.4 Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 EUR zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

L.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;

- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens vier Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

L.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeuges

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeuges gemäß der Tabelle in Anhang 4, werden die Motorleistung gesteigert, das Fahrwerk optisch oder technisch verändert oder sonstige nach J.1 relevante Risikomerkmale verändert, müssen Sie uns dies anzeigen.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.9.

M Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- M.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist

Wenn wir Sie verklagen

- M.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- M.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach M.1 und M.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

N Bedingungsänderung

N.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

- Wir dürfen einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ändern oder ergänzen, wenn
- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
 - sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
 - ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
 - die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o.g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

N.2 Wirksamkeitsvoraussetzung

Die nach N.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.11 informiert haben.

O Sanktionsklausel

Es besteht – ohne Rücksicht auf die übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufes	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	16	16
49 Kalenderjahre	SF 49	16	16
48 Kalenderjahre	SF 48	16	16
47 Kalenderjahre	SF 47	16	16

46 Kalenderjahre	SF 46	16	16
45 Kalenderjahre	SF 45	16	16
44 Kalenderjahre	SF 44	17	18
43 Kalenderjahre	SF 43	18	18
42 Kalenderjahre	SF 42	18	18
41 Kalenderjahre	SF 41	18	18
40 Kalenderjahre	SF 40	18	19
39 Kalenderjahre	SF 39	19	19
38 Kalenderjahre	SF 38	19	19
37 Kalenderjahre	SF 37	19	19
36 Kalenderjahre	SF 36	19	20
35 Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	20	20
33 Kalenderjahre	SF 33	20	21
32 Kalenderjahre	SF 32	21	21
31 Kalenderjahre	SF 31	21	21
30 Kalenderjahre	SF 30	21	22
29 Kalenderjahre	SF 29	22	22
28 Kalenderjahre	SF 28	22	22
27 Kalenderjahre	SF 27	23	23
26 Kalenderjahre	SF 26	23	23
25 Kalenderjahre	SF 25	23	24
24 Kalenderjahre	SF 24	24	24
23 Kalenderjahre	SF 23	24	24
22 Kalenderjahre	SF 22	25	25
21 Kalenderjahre	SF 21	26	25
20 Kalenderjahre	SF 20	26	26
19 Kalenderjahre	SF 19	27	27
18 Kalenderjahre	SF 18	28	27
17 Kalenderjahre	SF 17	28	28
16 Kalenderjahre	SF 16	29	28
15 Kalenderjahre	SF 15	30	29
14 Kalenderjahre	SF 14	31	30
13 Kalenderjahre	SF 13	32	31
12 Kalenderjahre	SF 12	33	32
11 Kalenderjahre	SF 11	35	33
10 Kalenderjahre	SF 10	36	34
9 Kalenderjahre	SF 9	38	35
8 Kalenderjahre	SF 8	39	36
7 Kalenderjahre	SF 7	41	37
6 Kalenderjahre	SF 6	43	38
5 Kalenderjahre	SF 5	46	40
4 Kalenderjahre	SF 4	49	41
3 Kalenderjahre	SF 3	52	43
2 Kalenderjahre	SF 2	55	45
1 Kalenderjahr	SF 1	60	47
-	SF 1/2	74	54
-	0	94	80
-	M	133	120

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	ein Schaden	nach Klasse		
		zwei Schäden	drei Schäden	vier und mehr Schäden
SF 50	SF 31	SF 12	SF 3	SF 1/2
SF 49	SF 27	SF 11	SF 2	0
SF 48	SF 27	SF 11	SF 2	0
SF 47	SF 27	SF 11	SF 2	0
SF 46	SF 27	SF 11	SF 2	0
SF 45	SF 27	SF 11	SF 2	0
SF 44	SF 23	SF 9	SF 1	M
SF 43	SF 23	SF 9	SF 1	M
SF 42	SF 22	SF 8	SF 1	M
SF 41	SF 22	SF 8	SF 1	M
SF 40	SF 21	SF 8	SF 1	M
SF 39	SF 21	SF 7	SF 1	M
SF 38	SF 20	SF 7	SF 1	M
SF 37	SF 19	SF 7	SF 1	M
SF 36	SF 19	SF 7	SF 1	M

SF 35	SF 18	SF 6	SF 1/2	M
SF 34	SF 18	SF 6	SF 1/2	M
SF 33	SF 17	SF 6	SF 1/2	M
SF 32	SF 17	SF 5	SF 1/2	M
SF 31	SF 16	SF 5	SF 1/2	M
SF 30	SF 16	SF 5	SF 1/2	M
SF 29	SF 15	SF 5	SF 1/2	M
SF 28	SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 27	SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 26	SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 25	SF 13	SF 3	SF 1/2	M
SF 24	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 23	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 22	SF 11	SF 2	0	M
SF 21	SF 10	SF 2	0	M
SF 20	SF 10	SF 2	0	M
SF 19	SF 9	SF 1	0	M
SF 18	SF 9	SF 1	0	M
SF 17	SF 8	SF 1	0	M
SF 16	SF 7	SF 1	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF 1/2	M	M
SF 13	SF 6	SF 1/2	M	M
SF 12	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 11	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.3 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	ein Schaden	nach Klasse			vier und mehr Schäden
		zwei Schäden	drei Schäden		
SF 50	SF 41	SF 25	SF 14	SF 6	
SF 49	SF 35	SF 21	SF 12	SF 5	
SF 48	SF 35	SF 21	SF 12	SF 5	
SF 47	SF 35	SF 21	SF 12	SF 5	
SF 46	SF 35	SF 21	SF 12	SF 5	
SF 45	SF 35	SF 21	SF 12	SF 5	
SF 44	SF 30	SF 18	SF 9	SF 2	
SF 43	SF 29	SF 17	SF 8	SF 2	
SF 42	SF 29	SF 17	SF 8	SF 2	
SF 41	SF 28	SF 16	SF 8	SF 2	
SF 40	SF 27	SF 16	SF 8	SF 2	
SF 39	SF 26	SF 15	SF 7	SF 1	
SF 38	SF 26	SF 15	SF 7	SF 1	
SF 37	SF 25	SF 14	SF 6	SF 1	
SF 36	SF 24	SF 14	SF 6	SF 1	
SF 35	SF 24	SF 13	SF 6	SF 1	
SF 34	SF 23	SF 13	SF 6	SF 1	
SF 33	SF 22	SF 12	SF 5	SF 1/2	
SF 32	SF 21	SF 12	SF 5	SF 1/2	
SF 31	SF 21	SF 11	SF 4	SF 1/2	
SF 30	SF 20	SF 11	SF 4	SF 1/2	
SF 29	SF 19	SF 10	SF 4	SF 1/2	
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	SF 1/2	
SF 27	SF 18	SF 9	SF 2	0	
SF 26	SF 17	SF 8	SF 2	0	
SF 25	SF 16	SF 8	SF 2	0	

SF 24	SF 15	SF 7	SF 1	0
SF 23	SF 15	SF 7	SF 1	0
SF 22	SF 14	SF 6	SF 1	0
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1	0
SF 20	SF 12	SF 5	SF 1/2	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1/2	M
SF 18	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 17	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 16	SF 9	SF 3	0	M
SF 15	SF 9	SF 2	0	M
SF 14	SF 8	SF 2	0	M
SF 13	SF 7	SF 1	0	M
SF 12	SF 6	SF 1	0	M
SF 11	SF 6	SF 1	0	M
SF 10	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Krafräder und Leichtkrafträder

2.1 Einstufung von Krafrädern und Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufes	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	21	20
18 Kalenderjahre	SF 18	21	21
17 Kalenderjahre	SF 17	21	21
16 Kalenderjahre	SF 16	22	21
15 Kalenderjahre	SF 15	22	22
14 Kalenderjahre	SF 14	23	22
13 Kalenderjahre	SF 13	23	23
12 Kalenderjahre	SF 12	24	23
11 Kalenderjahre	SF 11	25	24
10 Kalenderjahre	SF 10	25	25
9 Kalenderjahre	SF 9	26	25
8 Kalenderjahre	SF 8	27	26
7 Kalenderjahre	SF 7	28	27
6 Kalenderjahre	SF 6	30	29
5 Kalenderjahre	SF 5	31	30
4 Kalenderjahre	SF 4	34	32
3 Kalenderjahre	SF 3	36	34
2 Kalenderjahre	SF 2	40	37
1 Kalenderjahr	SF 1	45	41
-	SF ½	62	57
-	0	83	75
-	M	129	87

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafrädern und Leichtkrafträdern in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	ein Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 2	SF ½	M
SF 19	SF 2	SF ½	M
SF 18	SF 2	SF ½	M
SF 17	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 1	0	M

aus Klasse	ein Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 14	SF 1	0	M
SF 13	SF 1	0	M
SF 12	SF 1	0	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF ½	M	M
SF 6	SF ½	M	M
SF 5	SF ½	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.3 Rückstufung im Schadenfall bei Krafrädern und Leichtkrafträdern in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	ein Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 9	SF 4	M
SF 19	SF 8	SF 4	M
SF 18	SF 8	SF 4	M
SF 17	SF 8	SF 4	M
SF 16	SF 7	SF 3	M
SF 15	SF 7	SF 3	M
SF 14	SF 7	SF 3	M
SF 13	SF 6	SF 3	M
SF 12	SF 6	SF 3	M
SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 6	SF 3	SF 1	M
SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 4	SF 2	SF 1	M
SF 3	SF 1	SF ½	M
SF 2	SF 1	SF ½	M
SF 1	SF 1	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Campingfahrzeuge

3.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufes	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	22	30
19 Kalenderjahre	SF 19	23	31
18 Kalenderjahre	SF 18	23	31
17 Kalenderjahre	SF 17	24	32
16 Kalenderjahre	SF 16	24	32
15 Kalenderjahre	SF 15	25	33
14 Kalenderjahre	SF 14	26	33
13 Kalenderjahre	SF 13	26	34
12 Kalenderjahre	SF 12	27	34
11 Kalenderjahre	SF 11	28	35
10 Kalenderjahre	SF 10	29	36
9 Kalenderjahre	SF 9	30	36
8 Kalenderjahre	SF 8	31	37
7 Kalenderjahre	SF 7	32	38

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufes	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
6 Kalenderjahre	SF 6	34	38
5 Kalenderjahre	SF 5	35	39
4 Kalenderjahre	SF 4	36	40
3 Kalenderjahre	SF 3	38	41
2 Kalenderjahre	SF 2	40	42
1 Kalenderjahr	SF 1	42	43
-	SF 1/2	45	45
-	0	58	59
-	M	121	67

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	ein Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 1	0	M
SF 19	SF 1	0	M
SF 18	SF 1	0	M
SF 17	SF 1/2	0	M
SF 16	SF 1/2	0	M
SF 15	SF 1/2	0	M
SF 14	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 1/2	0	M
SF 11	0	M	M
SF 10	0	M	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.3 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	ein Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 11	SF 4	SF 1/2
SF 19	SF 10	SF 3	SF 1/2
SF 18	SF 10	SF 3	SF 1/2
SF 17	SF 9	SF 2	SF 1/2
SF 16	SF 8	SF 1	SF 1/2
SF 15	SF 7	SF 1	SF 1/2
SF 14	SF 6	SF 1/2	M
SF 13	SF 5	SF 1/2	M
SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 8	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 6	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M
SF ½	SF 1/2	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Verkaufsfahrzeuge, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht), Krankenwagen, Stapler (nur Kfz-Haftpflicht), Leichenwagen

4.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Verkaufsfahrzeugen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht), Krankenwagen, Staplern (nur Kfz-Haftpflicht) und Leichenwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufes	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr Kalenderjahre	SF 30	21	23
29 Kalenderjahre	SF 29	21	23
28 Kalenderjahre	SF 28	22	23
27 Kalenderjahre	SF 27	22	23
26 Kalenderjahre	SF 26	22	24
25 Kalenderjahre	SF 25	23	24
24 Kalenderjahre	SF 24	23	24
23 Kalenderjahre	SF 23	24	24
22 Kalenderjahre	SF 22	24	24
21 Kalenderjahre	SF 21	25	25
20 Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	26	25
18 Kalenderjahre	SF 18	27	26
17 Kalenderjahre	SF 17	28	26
16 Kalenderjahre	SF 16	29	26
15 Kalenderjahre	SF 15	29	27
14 Kalenderjahre	SF 14	30	27
13 Kalenderjahre	SF 13	32	28
12 Kalenderjahre	SF 12	33	28
11 Kalenderjahre	SF 11	34	29
10 Kalenderjahre	SF 10	36	30
9 Kalenderjahre	SF 9	38	31
8 Kalenderjahre	SF 8	40	31
7 Kalenderjahre	SF 7	42	33
6 Kalenderjahre	SF 6	45	34
5 Kalenderjahre	SF 5	49	35
4 Kalenderjahre	SF 4	53	37
3 Kalenderjahre	SF 3	58	39
2 Kalenderjahre	SF 2	64	42
1 Kalenderjahre	SF 1	72	45
-	SF 1/2	77	48
-	0	93	50
-	M	138	70

4.2 Rückstufung im Schadenfall in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Verkaufsfahrzeugen, Abschleppwagen, Krankenwagen, Staplern und Leichenwagen

aus Klasse	ein Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 30	SF 13	SF 6	SF 2
SF 29	SF 13	SF 6	SF 2
SF 28	SF 13	SF 6	SF 2
SF 27	SF 12	SF 5	SF 1
SF 26	SF 12	SF 5	SF 1
SF 25	SF 11	SF 5	SF 1
SF 24	SF 11	SF 5	SF 1
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1
SF 20	SF 9	SF 4	SF 1
SF 19	SF 9	SF 4	SF 1
SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2
SF 17	SF 8	SF 3	SF 1/2
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1/2
SF 15	SF 7	SF 3	SF 1/2
SF 14	SF 6	SF 2	0
SF 13	SF 6	SF 2	0
SF 12	SF 5	SF 1	0
SF 11	SF 5	SF 1	0

aus Klasse	ein Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 4	SF 1	0
SF 9	SF 4	SF 1	0
SF 8	SF 3	SF 1/2	0
SF 7	SF 3	SF 1/2	0
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.3 Rückstufung im Schadenfall in der Vollkaskoversicherung bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Verkaufsfahrzeugen, Krankenwagen und Leichenwagen

aus Klasse	ein Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 30	SF 9	SF 2	0
SF 29	SF 8	SF 2	0
SF 28	SF 8	SF 2	0
SF 27	SF 8	SF 2	0
SF 26	SF 8	SF 2	0
SF 25	SF 8	SF 2	0
SF 24	SF 7	SF 2	0
SF 23	SF 7	SF 2	0
SF 22	SF 7	SF 2	0
SF 21	SF 6	SF 1	0
SF 20	SF 6	SF 1	0
SF 19	SF 6	SF 1	0
SF 18	SF 6	SF 1	0
SF 17	SF 5	SF 1	0
SF 16	SF 5	SF 1	0
SF 15	SF 5	SF 1	0
SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 11	SF 3	0	M
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2 Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
10	0		49,5
11	49,5		61,9
12	61,9		71,6
13	71,6		79,8
14	79,8		86,6
15	86,6		92,0
16	92,0		97,7

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
17	97,7		103,7
18	103,7		110,4
19	110,4		118,0
20	118,0		125,4
21	125,4		133,3
22	133,3		144,0
23	144,0		165,4
24	165,4		196,0
25	196,0		und mehr

2 Vollkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
10	0		39,5
11	39,5		53,1
12	53,1		62,7
13	62,7		69,0
14	69,0		74,3
15	74,3		80,2
16	80,2		88,3
17	88,3		96,8
18	96,8		105,5
19	105,5		116,5
20	116,5		125,2
21	125,2		135,9
22	135,9		145,3
23	145,3		156,2
24	156,2		169,6
25	169,6		184,3
26	184,3		206,3
27	206,3		232,3
28	232,3		276,4
29	276,4		330,1
30	330,1		377,5
31	377,5		438,7
32	438,7		516,6
33	516,6		696,7
34	696,7		und mehr

3 Teilkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
10	0		36,4
11	36,4		47,5
12	47,5		56,3
13	56,3		65,3
14	65,3		75,2
15	75,2		87,5
16	87,5		97,2
17	97,2		109,7
18	109,7		122,2
19	122,2		133,6
20	133,6		147,8
21	147,8		166,4
22	166,4		183,6
23	183,6		210,9
24	210,9		241,7
25	241,7		271,8
26	271,8		306,7
27	306,7		354,9
28	354,9		416,5
29	416,5		487,0
30	487,0		628,8
31	628,8		763,9
32	763,9		975,5

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
33	975,5		und mehr

Anhang 3 Tabellen zu den Regionalklassen

1 Pkw

Für Pkw gelten folgende Regionalklassen:

1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		84,7
2	84,7		90,7
3	90,7		93,6
4	93,6		95,8
5	95,8		98,3
6	98,3		100,8
7	100,8		103,9
8	103,9		106,9
9	106,9		111,1
10	111,1		115,4
11	115,4		120,0
12	120,0		und mehr

1.2 Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		86,8
2	86,8		93,2
3	93,2		98,0
4	98,0		102,0
5	102,0		107,0
6	107,0		112,6
7	112,6		119,2
8	119,2		127,4
9	127,4		und mehr

1.3 Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		64,1
2	64,1		71,7
3	71,7		77,4
4	77,4		83,1
5	83,1		89,4
6	89,4		95,2
7	95,2		104,5
8	104,5		113,8
9	113,8		123,5
10	123,5		137,4
11	137,4		154,1
12	154,1		174,7
13	174,7		190,9
14	190,9		214,6
15	214,6		244,5
16	244,5		und mehr

2 Krafträder

Für reine Krafträder (Anhang 4 Nr. 2) gelten folgende Regionalklassen:

2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		81,2

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
2	81,2		94,8
3	94,8		104,7
4	104,7		131,7
5	131,7		und mehr

2.2 Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		44,3
2	44,3		65,4
3	65,4		87,2
4	87,2		107,3
5	107,3		130,3
6	130,3		217,8
7	217,8		349,5
8	349,5		und mehr

3 Lieferwagen

Für Lieferwagen (Werkverkehr bis 3,5 t) gelten folgende Regionalklassen:

3.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		84,2
2	84,2		90,1
3	90,1		97,5
4	97,5		105,7
5	105,7		112,8
6	112,8		120,3
7	120,3		und mehr

3.2 Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		95,0
2	95,0		104,3
3	104,3		112,6
4	112,6		und mehr

3.3 Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		69,1
2	69,1		89,0
3	89,0		117,5
4	117,5		156,0
5	156,0		und mehr

4 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Für landwirtschaftliche Zugmaschinen gelten folgende Regionalklassen:

4.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		82,5
2	82,5		97,5
3	97,5		106,0
4	106,0		125,3
5	125,3		152,4
6	152,4		und mehr

4.2 Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
	von	bis	unter
1	0		82,4
2	82,4		100,3
3	100,3		116,0
4	116,0		129,6
5	129,6		und mehr

Anhang 4 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Zwei-, drei- und vierrädrige Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Art	Technische Angaben	Zulassung
Moped, Roller, Mokick mit und ohne Anhänger	Hubraum ≤ 50 cm ³ Höchstgeschw. ≤ 45 km/h, bei Mokick, Roller, Moped auslaufender Bauarten bis 60 km/h	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen
Mofa 25 mit und ohne Anhänger	Hubraum ≤ 50 cm ³ Höchstgeschw. ≤ 25 km/h	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen (bei Leichtmofas keine Schutzhelmpflicht)
Leichtmofa mit und ohne Anhänger	Hubraum ≤ 30 cm ³ Höchstgeschw. ≤ 20 km/h Leistung ≤ 0,5 kW Leergewicht ≤ 30 kg Geräusch ≤ 65 dB(A)	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen
Maschinell angetriebener Krankenfahrstuhl	Höchstgeschw. ≤ 15 km/h (bis 31.10.02 ≤ 25 km/h, bis 30.06.99 ≤ 30 km/h)	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen
Leichtkraftfahrzeug, Minicars	Höchstgeschw. ≤ 45 km/h Leermasse ≤ 350 kg Hubraum ≤ 50 cm ³ oder bis 4 kW	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen
Kleinkraftrad dreirädrig	Höchstgeschw. ≤ 45 km/h, bis 4 kW	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen
S-Pedelec	Höchstgeschw. ≤ 45 km/h	zulassungsfrei, Versicherungskennzeichen
Élektrokleinstfahrzeuge	Höchstgeschw. ≤ 20 km/h	zulassungsfrei, Versicherungsplakette

2 Zwei- und dreirädrige Fahrzeuge mit amtlichem Kennzeichen

2.1 Leichtkrafträder, -roller mit und ohne Anhänger und Beiwagen	Hubraum > 50 cm ³ bis ≤ 125 cm ³ Leistung ≤ 11 kW	zulassungsfrei, aber kennzeichen- und versicherungspflichtig
	Zusätzliche Einschränkung: Hubraum ≤ 80 cm ³ (keine amtl. Einschränkung)	zulassungsfrei, aber kennzeichen- und versicherungspflichtig
2.2 Krafträder, Kraftroller mit und ohne Anhänger und Beiwagen	Hubraum > 50 cm ³ oder Höchstgeschw. > 45 km/h (alt: 50 km/h)	zulassungspflichtig, amtliches Kennzeichen
	Hubraum > 50 cm ³ oder Höchstgeschw. > 45 km/h (s.o.) Leistung ≤ 25 kW Leistungsgewicht ≤ 0,16 kW/kg	zulassungspflichtig, amtliches Kennzeichen
2.3 dreirädriges Kfz/ Trikes mit und ohne Anhänger	Hubraum > 50 cm ³ oder Höchstgeschw. > 45 km/h	zulassungspflichtig, amtliches Kennzeichen

3 Busse

Busse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

- 3.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsanbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein und aussteigen können. Dazu zählt auch der Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
- 3.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
- 3.3 Nicht unter Ziff. 1 und 2 fallen sonstige Busse, vor allem Hotelomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.
- 4 Campingfahrzeuge**
Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.
- 5 Gefahrgutbeförderung**
Gefahrgutbeförderung ist die – auch nur gelegentliche – Beförderung von Gütern, die unter die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSEB) fallen, mit einem Fahrzeug.
- 6 Gewerblicher Güterverkehr**
Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- 7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger**
Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger/Auflieger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger/Auflieger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 8 Leasingfahrzeuge**
Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.
- 9 Lieferwagen**
Lieferwagen sind als Lkw zugelassene Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.
- 10 Lkw**
Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.
- 11 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen**
Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
- 12 Mietwagen**
Mietwagen sind Pkw, mit denen genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Busse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrrvermietfahrzeuge).
- 13 Milchtankwagen**
Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
- 14 Oldtimer-Schlepper**
Oldtimer-Schlepper sind landwirtschaftliche Zugmaschinen mit amtlichem schwarzen Kennzeichen, die überwiegend nur noch zu Treckertreffen eingesetzt werden. Eine land- oder forstwirtschaftliche sowie eine gewerbliche Nutzung darf nicht erfolgen. Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung liegt beispielsweise auch bei privater Nutzung des Oldtimer-Schleppers im Wald vor. Die Erstzulassung muss mindestens 30 Jahre zurückliegen.
- 15 Pkw**
Pkw sind als Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen, Selbstfahrrvermietfahrzeugen und Campingfahrzeugen.
- 16 Quads**
Quads (auch All Terrain Vehicle oder ATV) sind vierrädrige leichte Kraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung.

17 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

18 Selbstfahrrvermietfahrzeuge

Selbstfahrrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

19 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

20 Stapler

Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

21 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

22 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

23 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes Personal eines Unternehmens oder durch Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

24 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Anhang 5 Leistungsübersicht Kfz-Versicherung

Versicherte Risiken auszugsweise und in Stichworten, maßgeblich sind die Versicherungsbedingungen:

Leistungen	Basis (gilt nur für Pkw)	Sicherheit	Plus (gilt nur für Pkw)
Kfz-Haftpflicht	x	x	x
Mallorca-Police		x	x
Autoschutzbrief	auf Wunsch	auf Wunsch	auf Wunsch
Rabattschutz Kfz-Haftpflicht		auf Wunsch	auf Wunsch
Diebstahl, Raub, Unterschlagung	x	x	x
Brand oder Explosion	x	x	x
Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung	x	x	x
Zusammenstoß mit Tieren aller Art	ausschließlich Haarwild nach BJagdG	x	x
Glasbruch und Glasreparatur	x	x	x
Kurzschluss an der Verkabelung	x	x	x
Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Leitungen und Folgeschäden daraus bis 3.000,- Euro je Schadenereignis		x	x
Lawinen (auch Dachlawinen), Erdbeben und Erdfall	x	x	x
Austausch von Schlössern bei Schlüsselverlust durch Einbruchdiebstahl oder Raub		x	x
Zulassungs-, Entsorgungs- und Überführungskosten		x	x
Neupreisschädigung bis	3 Monate	18 Monate	24 Monate
Kaufwertentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen			18 Monate
Mitversicherung von Fahrzeug- und Zubehörteilen bis	5.000,- Euro	5.000,- Euro	10.000,- Euro
Erstattung einer Wertminderung ab 1.000,- Euro Reparaturkosten			5 % der Reparaturkosten (max. 2.500,- Euro)
Vandalismus	x	x	x
selbst verschuldete Unfälle	x	x	x
Fahrerflucht des Unfallgegners	x	x	x
Unfälle im Ausland, wenn Ihre Schadenforderungen schwer durchsetzbar sind	x	x	x
Havarie Grosse	x	x	x
Autoinhalt / Eigene mitgeführte Gegenstände			bis 1.000,- Euro
außen am PKW angebrachte Sportgeräte bei Unfall des PKW			bis 1.000,- Euro

Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger			x
Eigenschäden			bis 100.000,- Euro
GAP für PKW		x	x
Rabattschutz Vollkasko		auf Wunsch	auf Wunsch
Werkstattservice (gilt nicht für Elektro-, Hybrid- und Leasingfahrzeuge)	auf Wunsch	auf Wunsch	auf Wunsch
E-VollkaskoPlus			auf Wunsch

Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt
Am Alten Theater 7
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 7367-367
Fax: 0391 7376-169
E-Mail: service.magdeburg@oesa.de

Datenschutzbeauftragter

Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt
- Datenschutzbeauftragter -
Am Alten Theater 7
39104 Magdeburg
E-Mail: Datenschutz@oesa.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Dienstleistungen Ihnen gegenüber erbringen zu können. **Ohne die Verarbeitung Ihrer Daten sind weder die Erstellung eines Versicherungsangebotes, noch der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages möglich.** Ihre Daten verarbeiten wir entsprechend der Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (sog. Code of Conduct, auch CoC). So verarbeiten wir Ihre persönlichen Daten (z. B. Name und Adresse) und Angaben (z. B. Geburtstag) wie auch die vertragsrelevanten Informationen zum versicherten Risiko (z. B. Ihrem Wohngebäude oder KFZ), um prüfen zu können, zu welchen Bedingungen das Risiko durch uns versichert werden kann und um den Vertrag laufend zu verwalten (z. B. zur Beitragsberechnung oder der Aufklärung von Widersprüchlichkeiten). Im Schadenfall benötigen wir weitere Angaben, damit wir unsere Entschädigungspflicht wie auch deren Höhe beurteilen können. Sowohl vor Abschluss als auch während der Laufzeit des Vertrages und im Leistungsfall kann es notwendig werden, dass wir Ihre Daten bei Dritten erfragen. So befragen wir z. B. in Einzelfällen Ihren Vorversicherer zur Validierung Ihrer Angaben. Entsprechend kann auch eine zweckgebundene Weitergabe Ihrer Daten an Dritte, z. B. an unsere Rückversicherer, erforderlich sein. Bei diesen versichern wir unsere wirtschaftliches Risiko, da wir es allein nicht in derselben Weise versichern könnten.

Im Schadenfall benötigen zudem je nach Vertragsart ggf. Sachverständige, Handwerker oder andere Dienstleister Ihre Daten, ohne deren Information und Leistung wir den Schaden (umfang) nicht allein beurteilen können.

Diese Datenverarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich und nach **Art. 6 Abs. 1 b DSGVO** zulässig. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir zuvor Ihre Einwilligung nach **Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO** ein.

Neben unseren Pflichten aus dem mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag haben wir umfangreiche gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Hierzu gehört in erster Linie das Versicherungsvertragsgesetz, nach dem wir bzw. unsere Vermittler verpflichtet sind, Sie anlassbezogen zu beraten. Dabei verarbeiten wir Ihre Daten so, dass alle bei uns gespeicherten Informationen herangezogen werden, um Sie umfassend beraten zu können. Darüber hinaus erhalten auch die für Sie zuständigen Vermittler Zugriff auf die hierfür erforderlichen Antrags-, Vertrags- und Schandendaten – nicht jedoch auf Ihre Gesundheitsdaten. Andere als die für Sie zuständigen Vermittler können – sofern Sie eine Beratung durch diese wünschen – neben Ihren persönlichen Daten und Angaben lediglich auf die Art der für Sie bereits bestehenden Verträge ohne weitere Details zugreifen. Diese Zugriffe werden zu Zwecken der Datenschutzkontrolle protokolliert.

Als Versicherer unterliegen wir spezifischen aufsichtsrechtlichen, handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben, die eine Verarbeitung Ihrer Daten, bspw. zur Erfüllung von Melde- und Aufbewahrungsfristen auch nach Beendigung des mit Ihnen bestehenden Vertrages, rechtfertigen können. Zahlreiche weitere Auskunftspflichten können darüber hinaus die Herausgabe Ihrer Daten an staatliche Stellen wie Straßenverkehrs- und Steuerbehörden aber auch Sozialversicherungsträger begründen. In bestimmten Fällen ist nach dem Geldwäschegesetz außerdem die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten zur Überprüfung Ihrer Identität erforderlich. Diese Datenverarbeitungen sind auf Basis von **Art. 6 Abs. 1c) DSGVO** zulässig.

Um unsere Dienstleistungen nachhaltig sicher und wirtschaftlich anbieten zu können, nutzen wir Ihre Daten auch aufgrund eigener berechtigter Interessen, aber nicht, um mit der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte Geld zu verdienen. So verarbeiten wir Ihre Daten etwa neben der reinen Vertragsbearbeitung auch, um die Sicherheit und den Betrieb unserer IT-Systeme gewährleisten zu können. Darüber hinaus kann eine Verarbeitung Ihrer Daten erfolgen, um die Wirtschaftlichkeit unserer Dienstleistungen zu analysieren. So können Ihre Daten auch zur Erkennung von Hinweisen genutzt werden, die auf Unregelmäßigkeiten bis hin zum Versicherungsmisbrauch bzw. Betrug hindeuten können, insbesondere zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. In diesem Zusammenhang steht auch die Nutzung des Hinweis- und Informationssystems (HIS) der informa HIS GmbH. Näheres entnehmen Sie den gesonderten Informationen zum HIS.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist.

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) an die infocore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Dateneempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage.

Für den Fall der Beendigung des Vertrages bleiben Ihre Daten für drei Jahre zur Beurteilung der Gesamtkundenverbindung weiterhin abrufbar. Zum Zwecke der Absatzförderung unserer Dienstleistungen werden Ihre Daten auch für Werbung hinsichtlich unserer eigenen Produkte und der Produkte der Unternehmen der ÖSA Versicherungen genutzt. Zur Verbesserung unserer Dienstleistungen sind wir zudem darauf angewiesen, Ihre Meinung zu unseren Produkten, aber auch zu allgemeinen Marktentwicklungen kennenzulernen. Wir werden deshalb Ihre Daten auch zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung verwenden. Diese Datenverarbeitungen sind zur Wahrung unserer berechtigten Interessen nach **Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO** zulässig. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang Ihre Widerspruchsrechte als Betroffener.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Unternehmen der ÖSA Versicherungen (Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt, Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt) sowie der ÖKAV Rechtsschutzversicherungs-AG, der UKV-Union Krankenversicherung AG sowie der ÜR-Union Reiseversicherung AG verfügen über gemeinsame Verfahrensabschnitte im Geschäftsablauf (z.B. für Telefondienst, Post, Inkassoverfahren). Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt oder der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt besteht, werden Ihre Daten zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten oder zwecks Postbearbeitung in gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren verwendet.

Um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erfüllen, aber auch unsere berechtigten Interessen wahren zu können, bedienen wir uns externer Unterstützung in Form von Druckereien, Versandgesellschaften, Marktforschungsunternehmen, IT-Dienstleistern, medizinischen Gutachtern, Rehadiensten, KFZ-Werkstätten, Sachverständigen/Schätzern, Rechnungsprüfern/ Restwertermittlern, Autohäusern, Mietwagenfirmen und Handwerkern. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister in der jeweils aktuellen Version können Sie zusätzlich auf unserer Internetseite unter www.oesa.de einsehen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrechte

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung jederzeit zu widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DSGVO).

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die dieser Verarbeitung entgegenstehen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Dies gilt ebenso für Weiterverarbeitungen zu statistischen Zwecken (Art. 21 Abs. 6 DSGVO).

Ihr Widerspruch ist jeweils formlos möglich. Bitte beachten Sie unsere Kontaktdaten.

Datenschutzaufsichtsbehörde

Sie können sich bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 1947
39009 Magdeburg

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

In einigen Sparten verarbeiten wir die Daten Ihres Versicherungsantrages automatisiert. Dabei wird anhand eines Programmes geprüft, ob wir nach Ihrem im Antrag gemachten Angaben den beantragten Versicherungsschutz gemäß unseren Kalkulationsgrundlagen ohne weitere Prüfung zusagen können.

Sollten Sie mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich jederzeit an uns wenden und diese überprüfen lassen.

Im Rahmen der Entschädigung von Glasschäden in der Kraftfahrzeugkaskoversicherung erfolgt Ihre Entschädigung automatisch nach unseren Vorgaben entsprechend der vertraglichen Regelungen. Das Ergebnis der automatisierten Verarbeitung können Sie Ihrer Schadenabrechnung entnehmen. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, können Sie sich jederzeit persönlich an uns wenden und die Abrechnung überprüfen lassen.

Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

Als Versicherungsunternehmen sind wir auf Informationen zu unseren versicherten Risiken angewiesen, um die Schadenhäufigkeit und den Schadenaufwand im Hinblick auf die Versicherbarkeit kennenzulernen und unsere Tarifierung verbessern zu können. Hierzu werten wir unsere Kundeninformationen statistisch aus. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten zu statistischen Zwecken verarbeiten. Die Erstellung von Statistiken unter Verwendung personenbezogener Daten ist auf Grundlage der **Art. 6 Abs. 4, 5 Abs. 1 b) DSGVO** zulässig. Erstellen wir Statistiken mit Kategorien besonderer personenbezogener Daten, erfolgt dies auf Grundlage von **Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG**. Bitte beachten Sie die Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.

Information der informa HIS GmbH über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte

Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum

- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre

- Ggf. FIN des Fahrzeuges. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.

- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheines oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrages).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

*) Mit dem ersten Absatz erfüllt das Versicherungsunternehmen seine Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO in Bezug auf das HIS. Dieser Absatz kann auch die entsprechende Passage in dem unverbindlichen Muster für Datenschutzhinweise bei Beantragung eines Versicherungsvertrages ersetzen. Mit den folgenden Absätzen wird die Pflicht der informa HIS GmbH nach Art. 14 DSGVO erfüllt. **) Anpassung erforderlich, wenn ein Unternehmen/eine Sparte nicht routinemäßig bei Vertragsabschluss eine HIS-Abfrage durchführt.

Information der infoscore Consumer Data GmbH („ICD“) gem. Art. 14 EU-DSGVO über die ICD

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a i. V. m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-)Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenz- veröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i. S. d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunftseunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.

- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.

- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.

- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.

- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.

- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre

Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart – zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechtes durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter [https:// www. arvato. com/ finance/ de/ verbraucher/ selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html](https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html) beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Einträgen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i. S. d. Art. 9 DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.